



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 7/2003

Dresden, den 4. Juni 2003

F 48501

Inhaltsverzeichnis		Seite
12. 05. 2003	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG)	121
20. 05. 2003	Sächsisches Gesetz zur Ausführung strahlenschutzvorsorgerechtlicher Vorschriften (SächsStrVAG)	130
06. 05. 2003	Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften des Freistaates Sachsen	131
20. 05. 2003	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz)	135
20. 05. 2003	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid	136
28. 04. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Polizeidienstkleidungsverordnung	142
21. 04. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst – SächsAPO-gtD)	142
14. 05. 2003	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“	158
25. 04. 2003	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Gesetz zur Änderung des Kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes	158
25. 04. 2003	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)	159

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) Vom 12. Mai 2003

Der Sächsische Landtag hat am 21. März 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Aufgaben
- § 2 Vermessungsbehörden und Zuständigkeiten
- § 3 Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Kreisfreie Städte
- § 4 Befugnis zur Durchführung von Vermessungsaufgaben durch die Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung
- § 5 Widerspruchsbehörde

- § 6 Betreten von Flurstücken und baulichen Anlagen
- § 7 Pflichten der Grundstückseigentümer und Dritter
- § 8 Daten anderer Stellen

Abschnitt 2 Landesvermessung

- § 9 Aufgaben der Landesvermessung
- § 10 Benutzung der Ergebnisse der Landesvermessung

Abschnitt 3 Liegenschaftskataster

- § 11 Zweck und Inhalt
- § 12 Fortführung, Berichtigung und Erneuerung

- § 13 Datenerhebung und Datenübermittlung zur Führung des Liegenschaftskatasters
- § 14 Benutzung des Liegenschaftskatasters
- § 15 Grenzbestimmung
- § 16 Abmarkung
- § 17 Beglaubigungs- und Beurkundungsbefugnis
- § 18 Katastervermessung und Abmarkung in besonderen Fällen

Abschnitt 4

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

- § 19 Beliehener
- § 20 Bestellung, Erlöschen des Amtes
- § 21 Amtssitz, Amtsbezirk
- § 22 Haftung, Versicherung
- § 23 Kosten, Vollstreckung
- § 24 Amtsverwalter
- § 25 Umfang der Aufsicht

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Einschränkung von Grundrechten
- § 28 Rechtsverordnungen
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Aufgaben

(1) Vermessungsaufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere

1. die Landesvermessung,
2. die Vermessung, Abmarkung und Dokumentation der Grenzen des Freistaates Sachsen,
3. die Katastervermessung und die Abmarkung,
4. die Führung des Liegenschaftskatasters.

(2) Bei der Wahrnehmung der Vermessungsaufgaben sind die Belange von Wirtschaft, Planung, Umwelt- und Naturschutz, Rechtsverkehr, Landesverteidigung, Verwaltung, Statistik und Wissenschaft in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) Daten des amtlichen Vermessungswesens sollen grundsätzlich in digitaler Form geführt werden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen und die Datenbestände sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
3. die nach § 9 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 401), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 350, 351), in der jeweils geltenden Fassung, erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Sofern Behörden des Freistaates Sachsen oder seiner Aufsicht unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts raumbezogene Informationssysteme einrichten oder betreiben, sollen diese auf Grundlage der Daten des amtlichen Vermessungswesens eingerichtet und geführt werden.

§ 2

Vermessungsbehörden und Zuständigkeiten

(1) Vermessungsbehörden sind

1. das Staatsministerium des Innern als oberste Vermessungsbehörde,
2. das Landesvermessungsamt als obere Vermessungsbehörde,
3. die Staatlichen Vermessungsämter sowie die Städtischen Vermessungsämter als untere Vermessungsbehörden.

(2) Es sind zuständig

1. die obere Vermessungsbehörde für die Erledigung der Vermessungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Sie hat Informationen über die raumbezogenen Informationssysteme nach § 1 Abs. 3 im Freistaat Sachsen vorzuhalten und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Zu Vermessungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann die obere Vermessungsbehörde die Staatlichen und im Rahmen von § 3 die Städtischen Vermessungsämter hinzuziehen,
2. die Staatlichen Vermessungsämter als katasterführende Behörden für die Erledigung von Vermessungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 4,
3. die Städtischen Vermessungsämter als katasterführende Behörden für die Erledigung von Vermessungsaufgaben nach Maßgabe von § 3,
4. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für die Erledigung der Vermessungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Die Fachaufsicht führen über

1. die obere Vermessungsbehörde: die oberste Vermessungsbehörde;
2. die Staatlichen Vermessungsämter: die obere und die oberste Vermessungsbehörde;
3. die Städtischen Vermessungsämter: die obere und die oberste Vermessungsbehörde;
4. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure: die obere und die oberste Vermessungsbehörde.

Die den Kreisfreien Städten als untere Vermessungsbehörde übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht gegenüber den Städtischen Vermessungsämtern und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ist unbeschränkt.

(4) Die Dienstaufsicht führen über

1. die obere Vermessungsbehörde: die oberste Vermessungsbehörde;
2. die Staatlichen Vermessungsämter: die obere und die oberste Vermessungsbehörde.

Die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bestimmt sich nach § 25.

§ 3

Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Kreisfreie Städte

(1) Die oberste Vermessungsbehörde kann einer Kreisfreien Stadt auf deren Antrag die Vermessungsaufgabe nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 in ihrem Gebiet zur Erledigung übertragen (Städtisches Vermessungsamt). Eine Übertragung ist nur möglich, wenn die Kreisfreie Stadt die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgabe bietet. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

1. sie über die erforderliche Sachausstattung verfügt,
2. der Leiter des Städtischen Vermessungsamtes und dessen Stellvertreter die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben haben sowie danach mindestens zwei Jahre mit Katastervermessungen oder Aufgaben der Katasterführung im Freistaat Sachsen beschäftigt waren und dies zum Zeitpunkt der Bestellung zum Leiter oder Stellvertreter nicht länger als sechs Jahre zurückliegt,
3. sie über hinreichend qualifiziertes Fachpersonal verfügt.

(2) Rechte des Freistaates Sachsen am Liegenschaftskataster einschließlich zugehöriger Unterlagen werden durch eine Übertragung von Vermessungsaufgaben nicht berührt.

(3) Das Städtische Vermessungsamt ist zu Vermessungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 befugt, soweit diese an Flurstücken ausgeführt werden, die im Eigentum der Kreisfreien Stadt stehen.

(4) Die oberste Vermessungsbehörde hebt die Übertragung der Vermessungsaufgabe auf Antrag der Kreisfreien Stadt spätestens zum Beginn des auf die Antragstellung folgenden übernächsten Kalenderjahres auf. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Absatzes 1 oder 3 soll die oberste Vermessungsbehörde die Übertragung der Vermessungsaufgaben aufheben.

§ 4

Befugnis zur Durchführung von Vermessungsaufgaben durch die Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung

(1) Die für die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung dürfen die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 wahrnehmen, soweit dies im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz notwendig ist. Die Befugnisse nach Satz 1 erstrecken sich nicht auf die Außengrenze eines Flurbereinigungsgebietes oder einer Neuvermessungsgebietsgrenze. Die Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes erfolgt grundsätzlich durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.

(2) Die Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung haben, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, die für die Vermessungsbehörden und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure geltenden Rechtsvorschriften und Vorgaben anzuwenden. Soweit sie Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Vermessungsamt erforderlich; das Nähere regelt eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift der obersten Vermessungsbehörde und der für die ländliche Neuordnung zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Der Leiter eines Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung oder dessen Stellvertreter muss die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben haben.

§ 5

Widerspruchsbehörde

Widerspruchsbehörde für Widersprüche gegen Verwaltungsakte der katasterführenden Behörden und der Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung in Vollzug der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben sowie der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist die obere Vermessungsbehörde.

§ 6

Betreten von Flurstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind befugt, Flurstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren sowie die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können bei einer Katastervermessung oder Abmarkung Personen hinzuziehen, die am Ergebnis dieser Arbeiten ein rechtliches Interesse haben. Das Betreten von Wohnungen ist nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers zulässig.

(2) Dem Eigentümer eines Flurstückes oder einer baulichen Anlage, bei Wohnungseigentum dem Verwalter, ist die Absicht, das Flurstück oder die bauliche Anlage zu betreten oder zu befahren, rechtzeitig anzukündigen. Der Besitzer eines Flurstückes oder einer baulichen Anlage soll über die Absicht des Betretens oder Befahrens informiert werden. Wenn sich erst während der Vermessungsarbeiten die Notwendigkeit für das Betreten oder Befahren ergibt, kann die Benachrichtigung des Eigentümers oder Verwalters auch nachträglich erfolgen. Eine Ankündigung, Benachrichtigung oder Information ist nicht erforderlich, wenn Flurstücke oder bauliche Anlagen öffentlich zugänglich sind.

§ 7

Pflichten der Grundstückseigentümer und Dritter

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Gebäuden haben Vermessungs- und Grenzmarken sowie Einrichtungen zum Schutz oder zur Signalisierung dieser Marken auf ihren Grundstücken oder an ihren baulichen Anlagen ohne Entschädigung zu dulden und Handlungen, die deren Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit beeinträchtigen können, zu unterlassen.

(2) Wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändert, beschädigt, entfernt oder solches veranlasst, hat die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Wer Arbeiten vornehmen will, durch die die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Vermessungs- oder Grenzmarken besteht, hat deren Sicherung oder Versetzung bei der zuständigen Vermessungsbehörde oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf seine Kosten zu veranlassen. Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die Versetzung und Sicherung der Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung.

(3) Wenn nach dem 24. Juni 1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

(4) Die katasterführende Behörde soll zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 3 eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf dieser Frist das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen lassen.

§ 8

Daten anderer Stellen

(1) Daten, die nicht von den zuständigen Vermessungsbehörden oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erstellt wurden, werden für die Führung des Liegenschaftskatasters zum Nachweis von Gebäuden und der Nutzung der Flurstücke sowie für die Landesvermessung verwendet, wenn die katasterführende Behörde oder die obere Vermessungsbehörde die andere Stelle und deren Daten für geeignet hält.

(2) Auf Anforderung haben alle Behörden Daten, die für die Landesvermessung, die Führung des Liegenschaftskatasters oder für die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 von Bedeutung sein können, der zuständigen Vermessungsbehörde unentgeltlich zur Verwendung zu überlassen. Das Gleiche gilt für Personen des Privatrechts, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht gefährdet werden. Die zuständigen Vermessungsbehörden sind berechtigt, Auskunft über vorliegende Daten zu verlangen. Die durch das Überlassen entstandenen Auslagen werden erstattet.

(3) Die Verwendung der nach Absatz 2 überlassenen Daten umfasst insbesondere das Recht zur Auswertung, Vervielfältigung und Veröffentlichung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Abschnitt 2

Landesvermessung

§ 9

Aufgaben der Landesvermessung

- (1) Die Landesvermessung umfasst die Grundlagenvermessung, die topographische Landesaufnahme, die Führung und Herausgabe des amtlichen topographischen Landeskartenwerks und des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems sowie die Herausgabe von Sonderkarten.
- (2) Die Grundlagenvermessung ist Basis für die vermessungstechnischen, topographischen und kartographischen Aufgaben sowie für die Führung des Liegenschaftskatasters. Durch die Grundlagenvermessung sind einheitliche geodätische Bezugssysteme für Lage, Höhe und Schwere nutzbar zu machen. Hierzu sind ein Satellitenpositionierungsdienst sowie Festpunkte der Grundlagenvermessung im erforderlichen Umfang landesweit einzurichten, nachzuweisen und zu erhalten. Festpunkte sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu sichern.
- (3) Durch die topographische Landesaufnahme werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen topographische Objekte und Geländeformen erfasst. Die Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme sind im amtlichen topographischen Landeskartenwerk und im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem darzustellen. Die Einheitlichkeit des Landeskartenwerks und des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems innerhalb der Bundesrepublik Deutschland soll gewahrt werden.
- (4) Die obere Vermessungsbehörde führt eine Luftbilddokumentation, in der Daten über Luftbilder, Satellitenbilder und andere Fernerkundungsergebnisse der Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts registriert werden. Im Falle einer Katastrophe im Sinne des Gesetzes über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katastrophenschutzgesetz – SächsKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1999 (SächsGVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), in der jeweils geltenden Fassung, haben diese ihre Luftbilder, Satellitenbilder und anderen Fernerkundungsergebnisse der oberen Vermessungsbehörde auf deren Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Benutzung der Ergebnisse der Landesvermessung

- (1) Sonderkarten und Daten aus dem amtlichen topographischen Landeskartenwerk, aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem sowie aus der Grundlagenvermessung werden abgegeben, soweit öffentliche Belange oder offenkundig schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.
- (2) Daten der Landesvermessung dürfen nur mit Erlaubnis der oberen Vermessungsbehörde bearbeitet, vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange oder offenkundig schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Vervielfältigungen oder Bearbeitungen zur ausschließlich innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder durch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts zum ausschließlichen eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch bedürfen nicht der Erlaubnis. Dies gilt auch für die Veröffentlichung im Zuge öffentlich-rechtlicher Verfahren.

Abschnitt 3

Liegenschaftskataster

§ 11

Zweck und Inhalt

- (1) Das Liegenschaftskataster besteht aus der Liegenschaftskarte, dem Liegenschaftsbuch, den vermessungstechnischen Unterlagen und den sonstigen Unterlagen, die für die Flurstücksentwicklung von dauernder Bedeutung sind. Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710, 2715), in der jeweils geltenden Fassung. Das Liegenschaftskataster dient insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung der Rechte an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren.
- (2) Im Liegenschaftskataster sind für das Gebiet des Freistaates Sachsen flächendeckend Flurstücke mit ihren Ordnungsmerkmalen, Grenzen, Abmarkungen, Lagebezeichnungen, Flächengrößen sowie deren Nutzungen und Gebäude zu führen. Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters ist das Flurstück als geometrisch eindeutig begrenzter Teil der Erdoberfläche. Es wird auf Antrag oder, wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig ist, von Amts wegen in der Regel auf der Grundlage einer Katastervermessung gebildet. Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen gelten als rechtsverbindlich festgelegt, solange nicht der Nachweis des Gegenteils erbracht wird.
- (3) Die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1407), in der jeweils geltenden Fassung, sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.
- (4) Im Liegenschaftskataster dürfen Eigentumsanteile, Eigentumsart, weitere Daten der ersten Abteilung des Grundbuchs, Anschriften, Namen, Geburtsdaten, Geburtsnamen der Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte und die Namen und Anschriften ihrer Verfügungsberechtigten und Bevollmächtigten (Eigentümerdaten) sowie Daten über die Flurstücke und Gebäude, Grundbuchamt, Grundbuchbezirk und Grundbuchblattnummer, Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie auf öffentlich-rechtliche Verfahren und amtliche Feststellungen (Sachdaten) gespeichert werden. Dies gilt auch für im Grundbuch nicht gebuchte Grundstücke.

§ 12

Fortführung, Berichtigung und Erneuerung

- (1) Das Liegenschaftskataster wird durch Übernahme der Ergebnisse der Katastervermessungen und Abmarkungen, der Daten gemäß § 8, der Festlegungen einer Vereinbarung nach § 15 Abs. 4 und der mitgeteilten oder sonst bekannt gewordenen Veränderungen der Daten gemäß § 11 Abs. 4 geführt. Die Ergebnisse sind vor Übernahme in das Liegenschaftskataster von der katasterführenden Behörde auf ihre Eignung zur Übernahme zu prüfen. Katastervermessungen sind Vermessungen, die zur Einrichtung, Fortführung oder Erneuerung des Liegenschaftskatasters oder zur Bestimmung der Grenzen eines Gebietes, das zur Bodenordnung vorgesehen ist, bestimmt sind, sowie Sonderungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters. Das Liegenschaftskataster soll stets die aktuellen Daten der Flurstücke enthalten. Sonderungen sind nur zulässig zur Zerlegung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie zur Führung der Lagebezeichnung der automatisierten Liegenschaftskarte.

(2) Fehlerhafte Daten des Liegenschaftskatasters werden von Amts wegen von der katasterführenden Behörde berichtigt. Für die Berichtigung erforderliche Katastervermessungen und Abmarkungen können auch von den katasterführenden Behörden von Amts wegen durchgeführt werden. Absatz 3 bleibt unberührt. Eine Berichtigung von Amts wegen erfolgt auch dann, wenn eine Berichtigung des Flurstückbestandes im Liegenschaftskataster erforderlich ist, weil aufgrund der Bestandskraft anderer Entscheidungen oder Verzeichnisse diese das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung bilden.

(3) Fehler in seinen Katastervermessungen oder Abmarkungen hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auch nach der Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster auf Veranlassung der katasterführenden Behörde unverzüglich zu beheben. Besteht über das Vorliegen eines Fehlers Uneinigkeit, entscheidet an Stelle der katasterführenden Behörde die obere Vermessungsbehörde. Die Kosten der Fehlerbehebung trägt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur. Stellt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bei der Bearbeitung einer beantragten Katastervermessung oder Abmarkung fest, dass für deren ordnungsgemäße Erledigung erforderliche Daten des Liegenschaftskatasters oder Abmarkungen fehlerhaft sind, hat er die für deren Berichtigung erforderlichen Arbeiten zu erbringen.

(4) Wenn die Festlegungen des Liegenschaftskatasters den Anforderungen nicht mehr genügen, kann die oberste Vermessungsbehörde die Erneuerung der Unterlagen des Liegenschaftskatasters anordnen (Katastererneuerung). Diese wird durch die katasterführende Behörde oder durch die obere Vermessungsbehörde durchgeführt. Die zur Katastererneuerung erforderlichen Katastervermessungen sowie die notwendigen Abmarkungen und Gebäudeerfassungen können unbeschadet von § 2 Abs. 2 Nr. 4 auch von der oberen Vermessungsbehörde oder von der katasterführenden Behörde durchgeführt werden.

(5) Abweichend von § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3323), in der jeweils geltenden Fassung, können Änderungen der Sachdaten im Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gemacht werden. Die Offenlegung wird dadurch bewirkt, dass die veränderten Nachweise zur Einsicht ausgelegt werden. Das Gebiet, in dem die betroffenen Flurstücke liegen, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortstüblich bekannt zu machen. Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. Die Änderungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

§ 13

Datenerhebung und Datenübermittlung zur Führung des Liegenschaftskatasters

(1) Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, auf Verlangen die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Daten mitzuteilen.

(2) Für die Führung des Liegenschaftskatasters dürfen Eigentümerdaten bei den Grundbuchämtern ohne Kenntnis der Betroffenen erhoben werden. Eigentümer- und Sachdaten werden den katasterführenden Behörden von den jeweils zuständigen Fachbehörden ohne Kenntnis der Betroffenen übermittelt. Die Grundbuchämter übermitteln den katasterführenden Behörden die zur Führung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Daten der Aufschrift, des Bestandsverzeichnisses sowie der ersten Abteilung des Grundbuchs.

(3) Die für die Genehmigung der Neuerrichtung oder Änderung eines Gebäudes zuständige Behörde hat die zuständige katasterführende Behörde über die Fertigstellung der genehmigten oder angezeigten Arbeiten unverzüglich zu unterrichten. Die für die Genehmigung des Abbruchs eines Gebäudes zuständige Be-

hörde hat die zuständige katasterführende Behörde über den Ausführungsbeginn des Abbruchs unverzüglich zu unterrichten.

(4) In Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit teilen die Gerichte der zuständigen katasterführenden Behörde rechtskräftige Urteile und Vergleiche über Grenzstreitigkeiten in dem Umfang mit, wie es für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

(5) Die obere Vermessungsbehörde ist befugt, Daten des Liegenschaftskatasters in digitaler Form zu speichern.

§ 14

Benutzung des Liegenschaftskatasters

(1) Daten des Liegenschaftskatasters erhalten

1. Grundstückseigentümer, soweit die Daten ihr Grundstück betreffen,
2. Behörden,
3. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure,
4. Notare.

Die unter den Nummern 2 bis 4 Genannten erhalten Daten nur, soweit diese zur Aufgabenerfüllung im Einzelfall erforderlich sind.

(2) Andere natürliche Personen sowie juristische Personen erhalten Sachdaten, wenn öffentliche Belange oder offenkundig schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen, Eigentümerdaten nur, wenn darüber hinaus ein berechtigtes Interesse besteht.

(3) Die Kommunen erhalten Daten des Liegenschaftskatasters für ihr Gebiet zur Erfüllung ihrer Aufgaben. An Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der Kommune wahrnehmen, darf die Kommune die Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe des Sächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung weitergeben.

(4) Daten des Liegenschaftskatasters werden nach den Absätzen 1 bis 3 nur auf Antrag von der katasterführenden Behörde, in digitaler Form geführte Daten des Liegenschaftskatasters auch von der oberen Vermessungsbehörde, übermittelt. Den Grundbuchämtern werden die zur Führung des Grundbuchs erforderlichen Daten des Liegenschaftskatasters regelmäßig übermittelt. Daten des Liegenschaftskatasters können anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen regelmäßig übermittelt werden. Die Übermittlung von Daten des Liegenschaftskatasters kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, wenn die Einrichtung eines solchen Verfahrens unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der Empfänger angemessen und eine mindestens stichprobenartige Abrufkontrolle gewährleistet ist. Datenübermittlungen werden den betroffenen Eigentümern nicht mitgeteilt, jedoch werden Anlass der Datenübermittlung und Empfänger der Daten ein Jahr zu Nachweiszwecken festgehalten.

(5) Sachdaten des Liegenschaftskatasters dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen katasterführenden Behörde oder der oberen Vermessungsbehörde bearbeitet oder vervielfältigt werden. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn öffentliche Belange oder offenkundig schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Bearbeitungen oder Vervielfältigungen durch staatliche Behörden zur Erledigung ihrer Aufgaben, durch Kommunen zur Erledigung ihrer Pflicht- oder Weisungsaufgaben, durch Behörden zur ausschließlich innerdienstlichen Verwendung oder durch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts zum ausschließlich eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch bedürfen nicht der Erlaubnis.

(6) Unbearbeitete Sachdaten des Liegenschaftskatasters dürfen vom Datenempfänger nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt nicht für Vermessungsbehörden und für die Veröffentlichung durch Behörden bei Durchführung öffentlich-rechtlicher Verfahren. Bearbeitete Sachdaten dürfen nur mit Erlaubnis der katasterführenden Behörde oder der oberen

Vermessungsbehörde veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn öffentliche Belange oder offenkundig schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen und die Sachdaten des Liegenschaftskatasters aus den bearbeiteten Daten nicht abgeleitet werden können. Die Veröffentlichung von bearbeiteten Sachdaten oder deren Weitergabe an Dritte durch staatliche Behörden zur Erledigung ihrer Aufgaben oder durch Kommunen zur Erledigung ihrer Pflicht- oder Weisungsaufgaben bedürfen nicht der Erlaubnis.

§ 15

Grenzbestimmung

(1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Zeitpunkt und Ort sind den Beteiligten rechtzeitig anzukündigen sowie die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Ein Grenztermin ist nicht erforderlich, wenn eine Grenzfeststellung durch Zerlegung eines Flurstücks auf der Grundlage der Daten des Liegenschaftskatasters ohne Vermessung erfolgt.

(4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter einer katasterführenden Behörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.

(5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

(6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 8 bleibt unberührt.

§ 16

Abmarkung

Flurstücksgrenzen sind mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abzumarken. Grenzmarken dürfen nur von den zuständigen Vermessungsbehörden und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren eingebracht, verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie unrichtig eingebracht oder entbehrlich sind. Abmarkungsmängel werden behoben und neue Flurstücksgrenzen abgemarkt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung. Flurstücksgrenzen können abgemarkt werden, bevor sie im Liegenschaftskataster festgelegt worden sind.

§ 17

Beglaubigungs- und Beurkundungsbefugnis

(1) Der Leiter einer katasterführenden Behörde oder ein von ihm beauftragter Beamter dieser Behörde sowie Öffentlich bestellte

Vermessungsingenieure sind befugt, bei Anträgen auf Vereinigung [§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)] oder Teilung von Grundstücken die Unterschriften der Grundstückseigentümer öffentlich zu beglaubigen, wenn die zu vereinigenen Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden oder wenn die Teilung erforderlich ist, um diese Einheit herzustellen. Die Zuständigkeit der Notare bleibt unberührt.

(2) Auf die Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2856), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vermessungsbehörden, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, Tatbestände zu beurkunden, die sie an Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt haben.

§ 18

Katastervermessung und Abmarkung in besonderen Fällen

(1) Ist bei Katastervermessungen die Grenze des Freistaates Sachsen einzubeziehen, darf die Bestimmung und Abmarkung der Landesgrenze nur durch die obere Vermessungsbehörde erfolgen.

(2) Die katasterführende Behörde ist befugt, Katastervermessungen, die zur Erstellung der Liegenschaftskarte in digitaler Form erforderlich sind, sowie Katastervermessungen und Abmarkungen zur Änderung von Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs- oder Flurgrenzen und zur Erledigung der ihr nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben durchzuführen. § 12 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

§ 19

Beliehener

(1) Auf Antrag bestellt die oberste Vermessungsbehörde einen im Freistaat Sachsen freiberuflich tätigen Vermessungsingenieur zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, wenn dies den Erfordernissen eines geordneten Vermessungswesens entspricht. Dabei ist insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung mit Leistungen der Katastervermessung zu berücksichtigen. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist Beliehener.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat sein Amt persönlich auszuüben und seine Aufgaben und Pflichten in angemessener Zeit, unparteiisch, gewissenhaft und zuverlässig zu erfüllen. Er ist berechtigt, das Wappen des Freistaates Sachsen auf seinem Amtsschild zu führen.

(3) Klagen wegen beantragter, vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur unterlassener Verwaltungsakte oder gegen Verwaltungsakte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sind gegen ihn selbst zu richten.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat im angemessenen Umfang an der Ausbildung von Personen im Rahmen von vermessungstechnischen Ausbildungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Ausbildungsvorschriften mitzuwirken.

§ 20

Bestellung, Erlöschen des Amtes

(1) Zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur darf nur bestellt werden, wer

1. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben hat und mindestens ein Jahr überwiegend mit Katastervermessungen im Freistaat Sachsen beschäftigt gewesen ist oder die Befähigung zum gehobenen

vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben hat und mindestens vier Jahre überwiegend mit Katastervermessungen im Freistaat Sachsen beschäftigt gewesen ist, wobei die Beschäftigung mit Katastervermessungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen soll,

2. das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat,
3. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt,
4. die erforderliche Leistungsfähigkeit nachweist,
5. die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllt,
6. keinen Bindungen unterliegt, die geeignet sind, die eigenständige Amtsausübung oder Unparteilichkeit zu gefährden,
7. nicht in einem anderen Land Aufgaben des hoheitlichen Vermessungswesens wahrnimmt und
8. den Amtseid leistet.

(2) Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erlischt durch

1. Entlassung auf eigenen Antrag durch die oberste Vermessungsbehörde,
2. Vollendung des 68. Lebensjahres,
3. Amtsenthebung,
4. Entfernung aus dem Amt durch disziplinargerichtliches Urteil,
5. Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung entsprechend der für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Regelungen oder
6. Tod.

(3) Die oberste Vermessungsbehörde hat den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur seines Amtes zu entheben, wenn

1. eine der Bestellungsbedingungen nach Absatz 1 zu Unrecht als gegeben angenommen wurde oder im Fall des Absatzes 1 Nr. 1, 3 bis 7 nachträglich entfallen ist,
2. er der Pflicht zum Abschluss einer angemessenen Versicherung nicht nachkommt,
3. er infolge Krankheit, eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes nicht in der Lage ist,
4. er infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. ein Betreuer nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. I S. 771), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860), in der jeweils geltenden Fassung, für ihn bestellt worden ist.

(4) Die oberste Vermessungsbehörde kann den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur seines Amtes entheben, wenn er es länger als ein Jahr nicht ausgeübt hat.

(5) Die oberste Vermessungsbehörde kann dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorläufig die Ausübung seines Amtes untersagen, wenn ein Verfahren über die Bestellung eines Betreuers nach dem Betreuungsgesetz anhängig ist oder Anlass zu der Annahme besteht, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften über die vorläufige Dienstenhebung bleiben unberührt.

(6) Gerichte und Behörden übermitteln der oberen Vermessungsbehörde personenbezogene Informationen, die für eine Amtsenthebung oder zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens von Bedeutung sein können, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des betroffenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse schutzwürdige Interessen des betroffenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs überwiegt. Die obere Vermessungsbehörde ist befugt, die personenbezogenen Informationen der obersten Vermessungsbehörde zu übermitteln.

(7) Für die Personalakte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gelten die für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Regelungen entsprechend.

§ 21

Amtssitz, Amtsbezirk

(1) Die oberste Vermessungsbehörde legt im Benehmen mit dem zu bestellenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur den Amtssitz innerhalb des Freistaates Sachsen fest. Eine angemessene örtliche Verteilung ist sicherzustellen.

(2) Amtsbezirk des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist der Amtsbezirk der katasterführenden Behörde, in dem sein Amtssitz belegen ist. Einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der seinen Amtssitz im Bezirk eines Städtischen Vermessungsamtes hat, wird zusätzlich der Bezirk eines benachbarten Staatlichen Vermessungsamtes als Amtsbezirk zugewiesen.

(3) Innerhalb seines Amtsbezirks ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen verpflichtet, wenn sich nicht aus besonderen Regelungen Ausnahmen ergeben.

(4) Im übrigen Gebiet des Freistaates Sachsen ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur befugt, Katastervermessungen und Abmarkungen durchzuführen. Anträge darf er nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang ablehnen.

§ 22

Haftung, Versicherung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur haftet nach Maßgabe der Vorschriften, nach denen der Freistaat Sachsen für Schäden haftet, die seine Beamten oder Mitarbeiter in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht haben. Wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ein Vertreter bestellt, so haften bei Amtspflichtverletzungen der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur und sein Vertreter als Gesamtschuldner.

(2) Eine Haftung des Freistaates Sachsen anstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn eine Haftung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs wegen fehlerhafter Weisung der oberen oder obersten Vermessungsbehörde entfällt. Eine Haftung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs wird durch die Prüfung nach § 12 Abs. 1 oder die bereits erfolgte Übernahme der Ergebnisse der Katastervermessungen oder Abmarkungen in das Liegenschaftskataster nicht berührt.

(3) Zur Deckung der sich aus seiner Amtsausübung und der sich aus der Tätigkeit seiner Mitarbeiter ergebenden Haftpflichtgefahren ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung während der Dauer seiner Bestellung zu unterhalten. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778, 2780), in der jeweils geltenden Fassung, eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen abgeschlossen werden.

§ 23

Kosten, Vollstreckung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur erhebt für Tätigkeiten nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den Absätzen 2

und 3 oder in einer Rechtsverordnung gemäß § 28 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Veranlasser der Bereitstellung von Daten des Liegenschaftskatasters und der Übernahme der Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster ist der Antragsteller der Katastervermessung oder Abmarkung. Im Übrigen ist es derjenige, in dessen Interesse die Übernahme in das Liegenschaftskataster vorgenommen wird.

(3) Die Kosten entstehen mit der Mitteilung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs an den Antragsteller über die Einreichung der Ergebnisse der Katastervermessungen und Abmarkungen bei der katasterführenden Behörde zur Übernahme in das Liegenschaftskataster.

(4) Die Vollstreckung der Leistungsbescheide des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 205, 206), in der jeweils geltenden Fassung. Die gemäß § 13 Abs. 2 bis 5 SächsVwVG erforderliche Mahnung des Vollstreckungsschuldners hat durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen.

(5) Vollstreckungsbehörden für Leistungsbescheide des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sind die Finanzämter. Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ist der Schuldner eine Körperschaft, eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet; ist der Ort der Geschäftsleitung nicht feststellbar, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbezirk sich der Sitz des Schuldners befindet. Liegt der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners oder die Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur seinen Amtssitz hat. Soweit die Kosten der Vollstreckung aus eingehenden Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für den die Vollstreckung erfolgte.

§ 24

Amtsverwalter

(1) Ist das Amt eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erloschen, soll die obere Vermessungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als Amtsverwalter übertragen. Dieser kann die Übertragung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Dem Amtsverwalter sind die zur Abwicklung des Amtes erforderlichen Vermessungs- und Geschäftsunterlagen auszuhändigen.

(2) Im Verhältnis zum Antragsteller muss sich der Amtsverwalter gezahlte Vorschüsse anrechnen lassen. Dem Amtsverwalter stehen nur die Kostenforderungen zu, die nach Übernahme der Amtsführung fällig wurden.

§ 25

Umfang der Aufsicht

(1) Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, der schuldhaft die ihm obliegenden Amtspflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Beamte des Freistaates Sachsen entsprechend anzuwenden; im Sinne dieser Vorschriften ist Dienstvorgesetzter und Einleitungsbehörde die obere Vermessungsbehörde, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde ist die oberste Vermessungsbehörde.

(2) Als Disziplinarmaßnahmen sind Verweis, Geldbuße oder Entfernung aus dem Amt zulässig. Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der oberen Vermessungsbe-

hörde verhängt werden. Für die Berechnung der Geldbuße ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einem Beamten der Besoldungsgruppe A 15 vergleichbar.

(3) Als Disziplinargerichte für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind die Disziplinargerichte für Beamte des Freistaates Sachsen zuständig mit der Maßgabe, dass anstelle eines Beamtenbeisitzers ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur tritt und der zweite Beamtenbeisitzer der obersten oder oberen Vermessungsbehörde oder einer katasterführenden Behörde angehört.

(4) Die Amtsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs steht unter der Aufsicht der oberen und obersten Vermessungsbehörde. Zur Durchführung der Aufsicht dürfen die Geschäftsräume des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs betreten sowie Vermessungen zur Überprüfung bereits abgeschlossener Katastervermessungen und Abmarkungen durchgeführt werden (Revisionsvermessungen). Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durch die Ausübung der Aufsicht entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

(5) Kommt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einer Weisung der Aufsichtsbehörde, die seine Amtsausübung betrifft, nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die obere Vermessungsbehörde auf Kosten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs die Maßnahme selbst durchführen. Sie kann hierzu die Staatlichen Vermessungsämter hinzuziehen. Besteht die Ersatzvornahme in der Durchführung einer beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beantragten Katastervermessung oder Abmarkung, geht der Kostenanspruch auf den Freistaat Sachsen über. Betrifft die Ersatzvornahme eine Grenze nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3, so steht diese dem zuständigen Staatlichen Amt für Ländliche Neuordnung zu.

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. unbefugt Katastervermessungen oder Abmarkungen vornimmt oder vorgibt, hierzu berechtigt zu sein,
 2. unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, verändert, entfernt oder ihre Verwendbarkeit beeinträchtigt,
 3. unbefugt für Vermessungsarbeiten errichtete Signale beseitigt oder verändert,
 4. seinen Pflichten gemäß § 7 Abs. 3 nicht nachkommt oder
 5. unbefugt Daten der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters bearbeitet, vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weitergibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit oder der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 EUR geahndet werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 können verbotswidrig hergestellte Gegenstände nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387, 3516), in der jeweils geltenden Fassung, eingezogen werden.
- (3) Die obere Vermessungsbehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

§ 27

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes können das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates

Sachsen) sowie das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.

§ 28

Rechtsverordnungen

(1) Die oberste Vermessungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen, insbesondere über

1. die Landesvermessung nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes,
2. den Inhalt des Liegenschaftskatasters im Einzelnen, seine Grundlagen und Bestandteile, seine Fortführung und Erneuerung sowie Regelungen zur Datenerhebung für das Liegenschaftskataster, die Übereinstimmung der Abmarkung mit dem Liegenschaftskataster, die zulässigen Grenzmarken, das Verfahren beim Abmarken der Flurstücksgrenzen, die regelmäßige Übermittlung von Daten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen und die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren, die Durchführung des Grenztermines sowie über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz, insbesondere das Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters,
3. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, insbesondere über die Kriterien für die Neuzulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, den Nachweis ihrer Bestellungsvoraussetzungen und die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern, ihre Rechte und Pflichten einschließlich des Amtseides, Formen zulässiger Zusammenarbeit zwischen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die abzuschließende Versicherung nach § 22 Abs. 3 einschließlich der Mindestversicherungssumme, Vertreter- und Amtsverwalterbestellung, deren Rechte und Pflichten und eine Aufwandsentschädigung für von Amts wegen bestellte Vertreter sowie die Aufhebung der Bestellung, die Durchführung der Aufsicht über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, den Einsatz von Fachkräften bei Katastervermessungen und Abmarkungen sowie Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte, das Erlöschen des Amtes sowie über die Amtsenthebung,
4. Kriterien für die Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Kreisfreie Städte, die Rechte und Pflichten der Städtischen Vermessungsämter sowie zur Durchführung der Aufsicht über Städtische Vermessungsämter, die Erlangung und Weitergabe von Informationen über raumbezogene Informationssysteme und die Amtsbezirke der katasterführenden Behörden.

(2) Die oberste Vermessungsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Tätigkeiten der Vermessungsbehörden sowie der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach diesem Gesetz und der Sonderungsbehörden nach § 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Arti-

kel 40 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887, 1921), in der jeweils geltenden Fassung, zu regeln, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden soll. Die Rechtsverordnung hat die kostenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie den Umfang der zu erstattenden Auslagen zu bestimmen. Die sachliche Kostenfreiheit, die persönliche Kostenbefreiung und der Auslagenbegriff können in der Rechtsverordnung abweichend vom Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen bestimmt werden. Ferner können in der Rechtsverordnung Tatbestände festgelegt werden, bei deren Vorliegen die Erhebung von Kosten wegen Unbilligkeit unterbleiben soll.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Die katasterführenden Behörden sind befugt, Vermessungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zur Bearbeitung der ihnen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorliegenden Anträge auf Katastervermessungen wahrzunehmen.

(2) Soweit Gebäude nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in den Außenmaßen wesentlich verändert wurden, ohne dass diese Veränderungen bis zum 31. August 2003 in das Liegenschaftskataster aufgenommen worden sind, kann dies auf Antrag auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Schreibauslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis – SächsKVZ) vom 14. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 493) bis zum 31. Dezember 2006 durchgeführt werden.

(3) § 3 Abs. 3 gilt für bereits übertragene Vermessungsaufgaben ab dem 1. Januar 2007.

(4) Bis 31. Dezember 2006 sind die für die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung befugt zur Erledigung von Vermessungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt zum 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SVerMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1994 (SächsGVBl. S. 1457) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Mai 2003

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Sächsisches Gesetz

zur Ausführung strahlenschutzvorsorgerechtlicher Vorschriften

(SächsStrVAG)

Vom 20. Mai 2003

Der Sächsische Landtag hat am 10. April 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Strahlenschutzvorsorgebehörden

Strahlenschutzvorsorgebehörden sind

1. das für die Strahlenschutzvorsorge jeweils zuständige Staatsministerium als oberste Strahlenschutzvorsorgebehörde,
2. die Regierungspräsidien als obere Strahlenschutzvorsorgebehörden sowie
3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Strahlenschutzvorsorgebehörden.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Die Ausführung des Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714, 3718), in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Strahlenschutzvorsorgebehörden, soweit nachfolgend oder in anderen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Strahlenschutzvorsorgebehörden zuständig für

1. die Ermittlung der Radioaktivität in Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Bedarfsgegenständen und Trinkwasser,
2. die Ausführung von Vorschriften über Verbote oder Beschränkungen und von Vorschriften über die Beseitigung von Abfall und
3. die Wahrnehmung der aus dem grenzüberschreitenden Verkehr erwachsenden Aufgaben.

Für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse und Bedarfsgegenstände sind die Aufgaben der unteren Strahlenschutzvorsorgebehörden von den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern und für Trinkwasser von den Gesundheitsämtern wahrzunehmen. Die Aufgaben der unteren Strahlenschutzvorsorgebehörden sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(3) Das für die Strahlenschutzvorsorge jeweils zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die sachliche Zuständigkeit zur Ausführung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes und der aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen und künftig ergehenden Rechtsverordnungen regeln und dabei insbesondere

1. anderen Behörden als den in § 1 genannten und Staatsbetriebe Aufgaben zur Überwachung der Umweltradioaktivität, die Ausführung von Vorschriften über Verbote oder Beschränkungen und von Vorschriften über die Beseitigung von Abfall sowie Aufgaben aus dem grenzüberschreitenden Verkehr übertragen und
2. Aufgaben der unteren Strahlenschutzvorsorgebehörden nach Absatz 2 anderen Behörden und Staatsbetrieben übertragen, soweit die Aufgaben von den anderen Behörden und Staatsbetrieben zweckmäßig erfüllt werden können. Andere Behörden und Staatsbetriebe im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind insbesondere die Landesanstalt für Landwirtschaft, die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau, die Staatliche Umweltbetriebesgesellschaft sowie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 auch die oberen Strahlenschutzvorsorgebehörden. Rechtsverordnungen des je-

weils zuständigen Staatsministeriums, die Zuständigkeiten auf Behörden oder Staatsbetriebe übertragen, die der Dienstaufsicht eines anderen Staatsministeriums unterstehen, werden insoweit mit dessen Einvernehmen erlassen.

§ 3

Fachaufsicht

(1) Das für die Strahlenschutzvorsorge jeweils zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. dass es abweichend von § 1 die Fachaufsicht über die unteren Strahlenschutzvorsorgebehörden unmittelbar ausübt,
2. wer die Fachaufsicht über Behörden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 führt und
3. dass ein Regierungspräsidium die Fachaufsicht auch in den Bezirken anderer Regierungspräsidien ausübt.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 3 werden im Einvernehmen mit dem die Dienstaufsicht über die Regierungspräsidien führenden Staatsministerium erlassen.

(2) Nehmen Polizeibehörden oder Polizeidienststellen Aufgaben im Sinne des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung zum Zwecke der Strahlenschutzvorsorge wahr, unterstehen sie dabei abweichend von §§ 66 und 74 Abs. 2 SächsPolG den für die Ausführung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes und der aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Fachaufsichtsbehörden.

§ 4

Kostendeckung

Landkreise und Kreisfreie Städte erhalten für die Kosten, die durch die Ausführung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes und der aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entstehen, einen finanziellen Ausgleich. Die Höhe des Ausgleichs regelt das für die Strahlenschutzvorsorge jeweils zuständige Staatsministerium in einer Rechtsverordnung.

§ 5

Verwaltungsvorschriften

Soweit sich Verwaltungsvorschriften des für die Strahlenschutzvorsorge jeweils zuständigen Staatsministeriums an Behörden oder Staatsbetriebe richten, die der Dienstaufsicht eines anderen Staatsministeriums unterstehen, ergehen die Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem betroffenen Staatsministerium.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 20. Mai 2003

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

Gesetz

zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften des Freistaates Sachsen

Vom 6. Mai 2003

Der Sächsische Landtag hat am 20. März 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 205, 206) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zum Ersten Teil wird die Angabe „§§ 1–11“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Zeile eingefügt: „§ 2a Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung“.
 - c) In der Angabe zum Zweiten Teil wird die Angabe „§§ 12–18“ gestrichen.
 - d) In der Angabe zum Dritten Teil wird die Angabe „§§ 19–27“ gestrichen.
 - e) In der Angabe zum 1. Abschnitt des Dritten Teils wird die Angabe „§§ 19–21“ gestrichen.
 - f) In der Angabe zum 2. Abschnitt des Dritten Teils wird die Angabe „§§ 22–27“ gestrichen.
 - g) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Zeile eingefügt: „§ 24a Fiktion der Abgabe einer Erklärung“.
 - h) In der Angabe zum Vierten Teil wird die Angabe „§§ 28–30“ gestrichen.
 - i) In der Angabe zu § 29 werden die Worte „Aufhebung von Rechtsvorschriften“ durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Die Vorschriften über die Vollstreckung von Verwaltungsakten gelten entsprechend für die Vollstreckung aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zu Gunsten der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Behörden, wenn sich der Schuldner in dem Vertrag der sofortigen Vollstreckung unterworfen hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Allgemeine Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung

Ein Verwaltungsakt, der zu einer Zahlung, einer sonstigen Handlung, einer Duldung oder Unterlassung verpflichtet, kann vollstreckt werden, wenn er

1. unanfechtbar geworden ist oder
2. ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung ist insbesondere dann einzustellen oder zu beschränken, wenn

1. ihr Zweck erreicht wurde oder sich zeigt, dass er durch Anwendung von Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann,

2. der zu vollstreckende Verwaltungsakt aufgehoben wurde,
3. die Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes nachträglich entfallen ist,
4. der mit dem Verwaltungsakt geltend gemachte Anspruch erloschen ist,
5. die mit dem Verwaltungsakt geforderte Leistung gestundet wurde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben. Wurde der Verwaltungsakt durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben, sind bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen nur insoweit aufzuheben, als die Entscheidung unanfechtbar geworden ist und nicht aufgrund der Entscheidung ein neuer Verwaltungsakt zu erlassen ist. Im Übrigen bleiben die Vollstreckungsmaßnahmen bestehen, soweit nicht ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet ist.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vollstreckungsbehörden sind:

1. die Finanzämter für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die zu einer Zahlung verpflichten (Leistungsbescheide), soweit diese von einer Behörde des Freistaates Sachsen erlassen worden sind,
2. für Leistungsbescheide der übrigen Behörden diese selbst,
3. für sonstige Verwaltungsakte die Behörden, die die Verwaltungsakte erlassen haben,
4. die Behörden, die von anderen Behörden erlassene Verwaltungsakte im Wege der Vollstreckungshilfe vollstrecken.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 gelten für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen; § 25 SächsVwKG findet keine Anwendung. Soweit nach Satz 1 die Finanzämter vollstrecken, gelten für das Verfahren und die Kosten der Vollstreckung die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) entsprechend.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird das letzte Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Falle der Vollstreckung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag die Angabe, dass sich der Schuldner in dem Vertrag wirksam der sofortigen Vollstreckung unterworfen hat und die sonstigen Voraussetzungen der Vollstreckung aus dem Vertrag vorliegen,“

bbb) In Nummer 6 wird das Wort „Pflichtige“ durch das Wort „Schuldner“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Treten Umstände ein, die die Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Vollstreckung notwendig machen, ist die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Vollstreckt die Vollstreckungsbehörde zu Gunsten einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer beliehenen natürlichen oder juristischen Person, hat diese die uneinbringlichen Vollstreckungskosten zu erstatten.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Vollstreckungsbehörde entnimmt bei der Beitreibung die Gebühren und Auslagen der Vollstreckung aus den beigetriebenen und eingezahlten Geldern. Reicht der Erlös einer Vollstreckung oder die Zahlung zur Deckung der beizutreibenden Forderung nicht aus, sind zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren und Auslagen der Vollstreckung, dann die Gebühren und Auslagen der Mahnung, dann die Nebenforderungen und dann die Hauptforderung zu decken, soweit nicht für die Reihenfolge der Anrechnung anderweitige Bestimmungen maßgebend sind.“
6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem ersten Komma die Worte „den Namen und“ eingefügt, das zweite Komma wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„bei einem Vollstreckungsauftrag, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wurde, kann die Unterschrift fehlen.“
- b) In Nummer 3 wird das zweite Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„im Falle der Vollstreckung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag die Bestätigung, dass sich der Schuldner in dem Vertrag wirksam der sofortigen Vollstreckung unterworfen hat und die sonstigen Voraussetzungen der Vollstreckung aus dem Vertrag vorliegen.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsgerichts“ durch die Angabe „Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsgerichts“ durch das Wort „Amtsgerichts“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Willigt der Vollstreckungsschuldner in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 2 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 2 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Schuldners haben, die Durchsuchung zu dulden.“
8. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.
9. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Worte „der Mahnung und“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „sowie deren Höhe“ gestrichen.
10. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort „Schuldner“ die Worte „von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,“ eingefügt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Nach Erteilung des Auftrages nach § 900 Abs. 1 der Zivilprozessordnung durch die Vollstreckungsbehörde hat der Schuldner dem Gerichtsvollzieher ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn
1. die Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat,
 2. die Vollstreckungsbehörde glaubhaft macht, dass sie durch die Pfändung eine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne,
 3. der Schuldner die Durchsuchung verweigert hat oder
 4. die Vollstreckungsbehörde oder der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem die Vollstreckung mindestens einmal zwei Wochen zuvor angekündigt wurde; dies gilt nicht, wenn der Schuldner seine Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft macht.
- Für den Inhalt des Vermögensverzeichnisses gilt § 807 Abs. 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „vor dem Amtsgericht“ gestrichen und die Angabe „§§ 899 bis 910, 913 bis 915“ durch die Angabe „§§ 899 bis 915g“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt der schriftliche Vollstreckungsauftrag; er muss mindestens die in § 4 Abs. 3 bezeichneten Angaben enthalten.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Lehnt der Gerichtsvollzieher den Auftrag ab (§ 900 Abs. 1 der Zivilprozessordnung), ist dagegen die Erinnerung nach § 766 der Zivilprozessordnung gegeben. Lehnt das Gericht den Auftrag ab (§ 900 Abs. 4 der Zivilprozessordnung) oder erlässt das Gericht den Haftbefehl nicht (§ 901 der Zivilprozessordnung), ist dagegen die sofortige Beschwerde nach § 793 der Zivilprozessordnung gegeben.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Ersatzvornahme und Fiktion der Abgabe einer Erklärung,“
- b) An Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung dürfen Zwangsmittel nicht mehr angewandt werden, wenn eine weitere Zuwiderhandlung nicht zu befürchten ist.“
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Verwaltungsgericht“ wird durch das Wort „Amtsgericht“ ersetzt und die Worte „die Zwangshaft anordnen“ werden durch die Worte „einen Haftbefehl erlassen“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen.“
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „910“ durch die Zahl „911“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Vollstreckungsschuldner sowie Personen, die Mitgewahrsam an den Räumen und beweglichen Sachen

des Vollstreckungsschuldners haben, sind zur Duldung der Ersatzvornahme verpflichtet.“

- b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Leistungsbescheid ist sofort vollziehbar.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Neben den Zinsen werden keine Säumniszuschläge erhoben.“

15. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Fiktion der Abgabe einer Erklärung

(1) Ist jemand durch einen Verwaltungsakt verpflichtet, eine bestimmte Erklärung abzugeben, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist. Voraussetzung ist, dass

- 1. der Inhalt der Erklärung in dem Verwaltungsakt festgelegt worden ist,
- 2. der Vollstreckungsschuldner in dem Verwaltungsakt auf die Bestimmung des Satzes 1 hingewiesen worden ist und
- 3. er im Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die Erklärung rechtswirksam abgeben kann.

(2) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, teilt den Beteiligten mit, in welchem Zeitpunkt der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist. Sie ist berechtigt, die zur Wirksamkeit der Erklärung erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen und Anträge auf Eintragung in öffentliche Bücher und Register zu stellen. Bedarf die Behörde dazu einer Urkunde, die dem Betroffenen auf Antrag von einer anderen Behörde oder einem Notar zu erteilen ist, so kann sie die Erteilung anstelle des Betroffenen verlangen.“

16. An § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Unverwertbare Sachen kann die Vollstreckungsbehörde auf Kosten des Vollstreckungsschuldners vernichten, wenn sie ihn auf diese Möglichkeit hingewiesen hat.“

17. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Antrag der Vollstreckungsbehörde vor dem Amtsgericht“ durch die Angabe „nach Erteilung des Auftrages nach § 900 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“ ersetzt und nach dem Wort „daß“ die Worte „er die Sache nicht in seinem Besitz habe und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Gericht“ durch die Worte „Der Gerichtsvollzieher“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Auftrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „vor dem Amtsgericht“ gestrichen und die Angabe „§ 899, § 900 Abs. 3 und 5, §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913“ durch die Angabe „die §§ 899 bis 902 und §§ 904 bis 913“ ersetzt.

18. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Vorläufige Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74) zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161, 163) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird das Wort „Vorläufiges“ gestrichen.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen“ und die Angabe „in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes“ werden gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 61 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG gilt auch, wenn Vertragsschließender eine Behörde im Sinne des Satzes 1 ist.“

Artikel 3

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 362, 1995 S. 182) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Deutsche Bundespost POSTDIENST (Post)“ durch das Wort „Post“ ersetzt.
- 2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§§ 177 bis 182 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Für die Zustellungsurkunde gilt im Übrigen die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsvordruckverordnung – ZustVV) vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, 1019) in der jeweils gültigen Fassung.“
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ein elektronisches Dokument kann auf elektronischem Wege zugestellt werden, wenn der Adressat dem ausdrücklich zugestimmt hat. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) zu versehen und, soweit geboten, gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann elektronisch übermittelt werden; an die Stelle der Unterschrift tritt eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Sind in den Fällen des Absatzes 1 mehrere Personen gesetzlich vertretungsbefugt oder besteht in den Fällen des Absatzes 2 die Leitung der Behörde oder das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Personen, genügt die Zustellung an eine von ihnen.“
- 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „abschriftlich mitzuteilen“ durch das Wort „vorzuzeigen“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Fünften Sächsischen Kostenverzeichnisses**

Laufende Nummer 1 Tarifstelle 8 der Anlage 1 zu § 1 der Fünften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Fünftes Sächsisches Kostenverzeichnis – 5. SächsKVZ) vom 10. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 217) wird wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.“	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1	8.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	8.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	2,50 bis 25
	8.2	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Gebühr in entsprechender Anwendung der Nummern 205 und 500 der Anlage zu § 9 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengesetz – GvKostG) vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2853) geändert wurde
	8.3	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	Gebühr in entsprechender Anwendung des 3. Abschnitts der Anlage zu § 9 GvKostG
	8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 50
	8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	2,50 bis 1 000
	8.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1 000
	8.7	Wegnahme nach § 27 SächsVwVG	Gebühr in entsprechender Anwendung des 2. Abschnitts der Anlage zu § 9 GvKostG
	8.8	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
	8.8.1	bei Geldansprüchen	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 8.2, mindestens 5
	8.8.2	sonstige	5 bis 100“

Artikel 5**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Rechtsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427), durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6**Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes**

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 7**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit nicht in Satz 2 etwas Abweichendes bestimmt ist. Artikel 3 Nr. 2 Buchst. b tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 6. Mai 2003

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz)

Vom 20. Mai 2003

Der Sächsische Landtag hat am 10. April 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ab dem 1. April 2003 beträgt diese Grundentschädigung 4 284 EUR.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 104,39 EUR“ durch die Angabe „1 161 EUR“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Angabe „613,55 EUR“ durch die Angabe „645 EUR“, die Angabe „56,24 EUR“ durch die Angabe „59 EUR“ und die Angabe „204,52 EUR“ durch die Angabe „215 EUR“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden Satz 3, zweiter Halbsatz, und Satz 4 gestrichen.

b) In Absatz 2a wird die Angabe „0,27 EUR“ durch die Angabe „0,30 EUR“ ersetzt.

3. § 9 wird aufgehoben.

4. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Jahr 2002“ durch die Worte „im Jahr 2005“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. April 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 20. Mai 2003

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizière

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid

Vom 20. Mai 2003

Der Sächsische Landtag hat am 10. April 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid

Das Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Stimmrecht

Teil 2

Volksantrag

Abschnitt 1

Vertrauensperson, Unterstützungsunterschriften und deren Bestätigung durch die Gemeinde

- § 3 Vertrauensperson
- § 4 Unterschriftenbogen
- § 5 Unterstützungsunterschriften
- § 6 Bestätigung durch die Gemeinde
- § 7 (weggefallen)

Abschnitt 2

Einreichung, Prüfung und Kosten

- § 8 Einreichung und Stellungnahme
- § 9 (weggefallen)
- § 10 Prüfung durch den Landtagspräsidenten
- § 11 Zuständigkeit und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs
- § 12 Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Behandlung im Landtag
- § 15 Kosten

Teil 3

Volksbegehren

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 16 Einleitung des Volksbegehrens
- § 17 Veröffentlichung

Abschnitt 2

Unterstützungsunterschriften und deren Bestätigung durch die Gemeinde

- § 18 Unterschriftenbogen
- § 19 Unterstützungsunterschriften und deren Bestätigung durch die Gemeinde

Abschnitt 3

Einreichung, Prüfung und Kosten

- § 20 Unterstützungsfrist
- § 21 Prüfung durch den Landtagspräsidenten
- § 22 Feststellung des Ergebnisses

- § 23 Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs
- § 24 Kostenerstattung für die Organisation
- § 25 Kosten

Teil 4

Volksentscheid

Abschnitt 1

Vorbereitung und Organisation der Abstimmung

- § 26 Abstimmungstag
- § 27 Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Volksentscheids
- § 28 Ausübung des Stimmrechts
- § 29 Gliederung des Abstimmungsgebiets
- § 30 Abstimmungsorgane
- § 30a Berufung der Abstimmungsorgane
- § 30b Tätigkeit der Abstimmungsausschüsse und -vorstände
- § 30c Ehrenämter
- § 31 Mitwirkung der Landkreise und Gemeinden
- § 32 Stimmberechtigtenverzeichnis und Stimmschein
- § 33 Stimmzettel

Abschnitt 2

Abstimmungshandlung

- § 34 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung
- § 35 Unzulässige Beeinflussung der Abstimmung
- § 36 Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses
- § 37 Stimmabgabe mit Stimmzetteln
- § 38 Briefabstimmung

Abschnitt 3

Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

- § 39 Ungültige Stimmabgaben und Stimmen, Auslegungsregeln, Zurückweisung von Abstimmungsbriefen
- § 40 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 41 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Abschnitt 4

Zustandekommen und Prüfung

- § 42 Annahme eines Gesetzentwurfs
- § 43 Prüfung des Volksentscheids durch den Landtagspräsidenten
- § 44 Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof

Abschnitt 5

Vorschriften über besondere Abstimmungen

- § 45 Nachabstimmung
- § 46 Wiederholung des Volksentscheids

Abschnitt 6

Kosten

- § 47 Kostenerstattung für den Abstimmungskampf
- § 48 Kosten

Teil 5

Verfassungsänderung durch Volksentscheid

- § 49 Verfassungsänderung auf Initiative des Landtags
- § 50 Verfassungsänderung auf Initiative des Volkes

Teil 6**Schlussbestimmungen**

- § 51 Anfechtung
- § 52 Verordnungsermächtigung
- § 52a Ordnungswidrigkeiten
- § 53 Übergangsregelung
- § 54 Fristen und Termine
- § 54a Einschränkung von Grundrechten
- § 55 In-Kraft-Treten“.

2. Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:

„Teil 1**Allgemeine Bestimmungen“.**

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2**Stimmrecht**

(1) Stimmberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die jeweils am Tag der Unterzeichnung des Volksantrages oder Volksbegehrens oder am Abstimmungstag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Freistaates Sachsen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst dort gewöhnlich aufhalten, falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, und
3. nicht nach Absatz 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, oder
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

(3) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.“

4. Nach § 2 erhalten die Überschriften folgende Fassung:

„Teil 2**Volksantrag****Abschnitt 1****Vertrauensperson, Unterstützungsunterschriften und deren Bestätigung durch die Gemeinde“.**

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5**Unterstützungsunterschriften“.**

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor- und Familienname des Stimmberechtigten, sein Geburtsdatum, seine Hauptwohnung sowie der Tag der Unterzeichnung sind leserlich einzutragen. Bei Stimmberechtigten, die in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung haben, ist an Stelle der Hauptwohnung der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes einzutragen. In diesem Falle hat der Stimmberechtigte dem

Unterschriftenbogen eine schriftliche Erklärung darüber beizufügen, dass die einzelnen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und er noch nicht anderweitig eine Unterstützungsunterschrift geleistet hat.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6**Bestätigung durch die Gemeinde**

(1) Durch eine Bestätigung der Gemeinde des Wohnortes, bei mehreren Wohnungen der Gemeinde der Hauptwohnung, oder im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes, ist nachzuweisen, dass die Unterstützungsunterschrift gültig ist.

(2) Gültig ist eine Unterstützungsunterschrift, wenn

1. der Unterzeichner stimmberechtigt ist,
2. der Unterschriftenbogen die Anforderungen des § 4 erfüllt und
3. die Anforderungen des § 5 erfüllt sind.

(3) Die Bestätigung wird auf dem Unterschriftenbogen unentgeltlich und unverzüglich erteilt. Liegt keine gültige Unterstützungsunterschrift vor oder ist die Gemeinde örtlich nicht zuständig, wird die Bestätigung verweigert. Der Verweigerungsgrund ist auf dem Unterschriftenbogen anzugeben. Die örtlich unzuständige Gemeinde ist zur Weiterleitung des Unterschriftenbogens an die zuständige Gemeinde nicht verpflichtet.“

7. § 7 wird aufgehoben.

8. Die Abschnittsüberschrift vor § 8 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2**Einreichung, Prüfung und Kosten“.**

9. § 9 wird aufgehoben.

10. Dem § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Er ist bei der Überprüfung der Gültigkeit der Unterstützungsunterschriften nicht an die Entscheidungen der Gemeinde gemäß § 6 gebunden.“

11. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Gesetzentwurf“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort „Gesetzentwurf“ durch das Wort „Volksantrag“ und die Worte „den Volksantrag“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidungsformel wird durch den Landtagspräsidenten im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.“

13. § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.“

14. Die Überschriften nach § 15 erhalten folgende Fassung:

„Teil 3**Volksbegehren****Abschnitt 1****Allgemeines“.**

15. Die Abschnittsüberschrift nach § 17 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 2
Unterstützungsunterschriften und
deren Bestätigung durch die Gemeinde“.**

16. § 19 erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Unterstützungsunterschriften und
deren Bestätigung durch die Gemeinde
Die §§ 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.“**

17. Die Abschnittsüberschrift nach § 19 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 3
Einreichung, Prüfung und Kosten“.**

18. § 21 erhält folgende Fassung:

**„§ 21
Prüfung durch den Landtagspräsidenten
Der Landtagspräsident entscheidet unverzüglich darüber, ob das Volksbegehren den formellen Voraussetzungen genügt. Bei der Prüfung der Gültigkeit der Unterstützungsunterschriften ist er nicht an die Entscheidung der Gemeinde gemäß § 19 in Verbindung mit § 6 gebunden.“**

19. Die Überschriften nach § 25 erhalten folgende Fassung:

**„Teil 4
Volksentscheid
Abschnitt 1
Vorbereitung und Organisation der Abstimmung“.**

20. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „, Abstimmungszeit“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

21. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Jeder Stimmberechtigte darf sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.“

22. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „bildet“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Kreisabstimmungsleiter kann für kleine Gemeinden einen gemeinsamen Stimmbezirk bilden.“

23. § 30 Abs. 3 wird aufgehoben.

24. Nach § 30 werden folgende §§ 30a bis 30c eingefügt:

**„§ 30a
Berufung der Abstimmungsorgane**

- (1) Der Landesabstimmungsleiter und sein Stellvertreter sowie die Kreisabstimmungsleiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium der Justiz berufen und abberufen.
- (2) Der Landesabstimmungsausschuss und die Kreisabstimmungsausschüsse bestehen aus dem Abstimmungslei-

ter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Berufung der Beisitzer sind die im Abstimmungsgebiet vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Stimmbezirksvorsteher werden von der Gemeinde, die Briefabstimmungsvorsteher vom Kreisabstimmungsleiter berufen. Im Falle einer Anordnung nach § 30 Abs. 2 tritt an die Stelle des Kreisabstimmungsleiters der Bürgermeister der betreffenden oder, wenn der Briefabstimmungsvorstand für mehrere Gemeinden eingesetzt wurde, der Bürgermeister der betrauten Gemeinde.

(4) Die Stimmbezirksvorstände (Briefabstimmungsvorstände) bestehen aus dem Stimmbezirksvorsteher (Briefabstimmungsvorsteher) als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Stimmberechtigten als Beisitzern. Für die Berufung gilt Absatz 3 entsprechend. Bei der Zusammensetzung der Abstimmungsvorstände sollen die in der jeweiligen Gemeinde oder dem jeweiligen Stimmkreis vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Abstimmungsorgans berufen werden.

(6) Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Stimmberechtigten zum Zwecke ihrer Berufung zu Mitgliedern von Abstimmungsvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Stimmberechtigten, die zur Tätigkeit in Abstimmungsvorständen geeignet sind, auch für künftige Abstimmungen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Abstimmungsvorstände oder Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(7) Auf Ersuchen der Gemeinde und des Kreisabstimmungsleiters sind zur Sicherstellung der Durchführung der Abstimmung die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummern zu benennen, die zur Tätigkeit in Abstimmungsorganen geeignet sind. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu unterrichten.

**§ 30b
Tätigkeit der Abstimmungsausschüsse
und -vorstände**

(1) Die Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 30c**Ehrenämter**

(1) Die Beisitzer der Abstimmungsausschüsse und Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Stimmberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Übernahme eines Abstimmungsehrenamtes können ablehnen:

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
2. Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung,
3. Stimmberechtigte, die am Abstimmungstag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit, wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.“

25. In § 31 Satz 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

26. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Durchführung eines Volksentscheids stellen die Gemeinden für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten auf. Hierfür dürfen Daten des Melderegisters genutzt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen Personen haben Stimmberechtigte während dieses Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2000 (SächsGVBl. S. 89, 92) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

27. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stimmzettel und die Umschläge für die Briefabstimmung (§ 38 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.“

28. Die Abschnittsüberschrift nach § 33 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2**Abstimmungshandlung“.**

29. In § 35 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

30. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „in den Abstimmungsumschlag legen“ durch das Wort „falten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Abstimmungsumschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „durch körperliche Gebrechen“ werden durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.
- bb) Die Worte „in den Abstimmungsumschlag zu legen, diesen“ werden durch die Worte „zu falten,“ ersetzt.

31. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37**Stimmabgabe mit Stimmzetteln“.**

- b) In Absatz 1 werden die Worte „in amtlichen Abstimmungsumschlägen“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Stimmurne.“
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

32. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „18.00 Uhr“ durch die Worte „zum Ende der Abstimmungszeit“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Falle einer Anordnung des Kreisabstimmungsleiters nach § 30 Abs. 2 tritt an die Stelle des Kreisabstimmungsleiters in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 die Gemeinde, bei der der zuständige Briefabstimmungsvorstand bestellt ist.“

33. Die Abschnittsüberschrift nach § 38 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3**Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses“.**

34. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39**Ungültige Stimmabgaben und Stimmen, Auslegungsregeln, Zurückweisung von Abstimmungsbriefen**

- (1) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt oder für eine andere Wahl oder Abstimmung bestimmt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des Abstimmenden insgesamt nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. bei mehreren denselben Gegenstand betreffenden Gesetzentwürfen mehrmals „Ja“ enthält oder
 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
 Bei der Briefabstimmung ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Abstimmungsumschlag oder in einem Abstimmungsumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung nach Absatz 4 Nr. 7 oder 8 nicht erfolgt ist.

(2) Enthält der Stimmzettel weniger abgegebene Stimmen als Gesetzentwürfe zur Abstimmung stehen, so sind die nicht abgegebenen Stimmen ungültig. Ungültig sind zudem Stimmen, die den Willen des Abstimmenden hinsichtlich einzelner Gesetzentwürfe nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(3) Bei der Briefabstimmung gelten mehrere in einem Abstimmungsumschlag enthaltene Stimmzettel als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmabgabe. Ein leer abgegebener Abstimmungsumschlag gilt als ungültige Stimmabgabe.

(4) Bei der Briefabstimmung sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt ist,
4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen ist,
5. der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist oder
8. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Briefabstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Abstimmungstag stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet wegzieht oder sein Abstimmungsrecht nach § 2 Abs. 2 verliert.“

35. Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sind in einem Stimmbezirk mehrere Stimmbezirksvorstände für verschiedene Abstimmungsräume oder -tische gebildet worden, kann auf Anordnung des Kreisabstimmungsleiters die Ergebnisermittlung gemeinsam durch einen Stimmbezirksvorstand erfolgen, wenn ansonsten aufgrund der geringen Stimmenzahl das Abstimmungsgeheimnis gefährdet wäre.“

36. Die Abschnittsüberschrift nach § 41 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 4
Zustandekommen und Prüfung“.**

37. Dem § 43 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Er gibt das Ergebnis der Prüfung der Vertrauensperson, der stellvertretenden Vertrauensperson, den Mitgliedern des Landtages, der Staatsregierung und dem Landesabstimmungsleiter bekannt.“

38. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden das Wort „Zehntel“ durch das Wort „Viertel“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. die Staatsregierung.“
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Kommt der Verfassungsgerichtshof zu der Überzeugung, dass der Volksentscheid gemäß § 43 Abs. 2 für ungültig zu erklären ist, erklärt er zugleich das gemäß § 42 angenommene Gesetz für unwirksam.
(4) Die Entscheidungsformel des Verfassungsgerichtshofes wird vom Landtagspräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen bekannt gemacht.“

39. Die Abschnittsüberschrift nach § 44 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 5
Vorschriften über besondere Abstimmungen“.**

40. Die Abschnittsüberschrift nach § 46 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 6
Kosten“.**

41. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Er erstattet den Gemeinden (Verwaltungsverbänden) die durch die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheids entstandenen notwendigen Kosten durch einen festen, nach der Zahl der Stimmberechtigten abgestuften Betrag je Stimmberechtigten. Die bei den Kreisabstimmungsleitern und Kreisabstimmungsausschüssen entstandenen notwendigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Stimmberechtigten erstattet. Die Beträge werden vom Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden (Verwaltungsverbände) und Landkreise nicht berücksichtigt.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

42. Die Überschrift nach § 48 erhält folgende Fassung:

**„Teil 5
Verfassungsänderung durch Volksentscheid“.**

43. Die Überschrift nach § 50 erhält folgende Fassung:

**„Teil 6
Schlussbestimmungen“.**

44. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „die Stimmrechtsbescheinigung“ durch die Worte „das Verfahren der Bestä-

tigung der Unterstützungsunterschriften durch die Gemeinde“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die Abstimmungszeit,“.
- c) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.
- d) In der neuen Nummer 5 wird vor dem Wort „Voraussetzungen“ das Wort „einzelnen“ eingefügt und das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Einsichtnahme“ ersetzt.
- e) In der neuen Nummer 6 wird vor dem Wort „Voraussetzungen“ das Wort „einzelnen“ eingefügt.
- f) Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. den Nachweis der Abstimmungsvoraussetzungen,“
- g) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 8 bis 10.
- h) In der neuen Nummer 8 werden die Worte „und über den Abstimmungsumschlag“ gestrichen.
- i) Nach der neuen Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
„11. die Abstimmung in Krankenhäusern, Alten-, Erholungs- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten,“.
- j) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 12 bis 14.
- k) In der neuen Nummer 14 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 15 und 16 angefügt:
„15. die Erstattung der Abstimmungskosten an die Gemeinden und Landkreise nach § 48 Abs. 2,
16. das Bußgeldverfahren.“

45. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

**„§ 52a
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 30c ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
 2. entgegen § 35 Abs. 2 ein Ergebnis einer Abstimmungsbefragung veröffentlicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist
1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1
 - a) der Kreisabstimmungsleiter, wenn ein Stimmberechtigter das Amt eines Stimmbezirksvorstehers (Briefabstimmungsvorstehers), stellvertretenden Stimmbezirksvorstehers oder eines Beisitzers im Stimmbezirksvorstand oder Kreisabstimmungsausschuss,

- b) der Landesabstimmungsleiter, wenn ein Stimmberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landesabstimmungsausschuss unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Landesabstimmungsleiter.“

46. § 53 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden eingefügt:

- a) nach dem Wort „Volksanträge“ die Worte „oder Volksbegehren“,
- b) nach den Worten „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ die Worte „oder einer Änderung dieses Gesetzes“,
- c) nach den Worten „Bestimmungen dieses Gesetzes“ die Worte „in der nunmehr geltenden Fassung“.

47. § 54 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gesetz“ werden die Worte „und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

48. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht aus Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt.“

Artikel 2

Neufassung

des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 44 dieses Gesetzes tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 20. Mai 2003

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizière**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Polizeidienstkleidungsverordnung
Vom 28. April 2003

Aufgrund von § 148 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstkleidung und Kleidergeld der Polizeibeamten (Polizeidienstkleidungsverordnung – PolDKIVO) vom 20. Oktober 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 2), geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 5 angefügt:
 „5. mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit nach dem Blockmodell gemäß § 143a Abs. 3 Buchst. b SächsBG.“
2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) § 2 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 4 gilt für das Kleidergeld entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 28. April 2004

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern,
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst
(Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen
technischen Verwaltungsdienst – SächsAPO-gtD)
Vom 21. April 2003

Aufgrund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befähigung
- § 3 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Sondervorschriften für Behinderte

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Geeigneter Studiengang
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Einstellung, Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 9 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Einstellungsbehörden, oberste Ausbildungsbehörden, Ausbildungsbehörden und Ausbildungsstellen
- § 11 Durchführung des Vorbereitungsdienstes

- § 12 Beurteilung während der Ausbildung
- § 13 Urlaub

Abschnitt 3
Staatsprüfung

- § 14 Ziel der Staatsprüfung
- § 15 Zeit und Ort der Staatsprüfung
- § 16 Zulassung zur Staatsprüfung
- § 17 Prüfungsbehörde
- § 18 Prüfungsausschuss und Prüfer
- § 19 Durchführung der Prüfung
- § 20 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen
- § 21 Noten- und Punkteskala
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Prüfungsakten, Niederschrift
- § 25 Fernbleiben, Rücktritt
- § 26 Wiederholung der Staatsprüfung
- § 27 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung
- § 28 Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsbestimmung
- § 30 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtungen:

1. Hochbau und Städtebau,
 2. Maschinenwesen und Elektrotechnik,
 3. Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen und
 4. Ländliche Neuordnung
- im Freistaat Sachsen.

§ 2 Befähigung

Die Befähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst der jeweiligen Fachrichtung erlangt, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat und die Staatsprüfung bestanden hat.

§ 3 Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst soll die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Der Anwärter soll sich mit den Aufgaben der Beamten des gehobenen Dienstes seines Fachgebiets und vergleichbarer Angestellter vertraut machen, so dass er nach Abschluss der Einarbeitung in der Lage ist, selbständig diese Aufgaben zu übernehmen.

(2) Der Anwärter ist in erster Linie Lernender; er soll – von den Ausbildern betreut – soweit wie möglich eigenverantwortlich tätig sein. Das Ausbildungsziel bestimmt Art und Umfang der ihm übertragenen Arbeiten.

§ 4 Sondervorschriften für Behinderte

(1) Schwerbehinderten und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IX] – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – [Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2003 [BGBl. I S. 462] geändert worden ist) können auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung bei den schriftlichen Prüfungsaufgaben eine Arbeitszeitverlängerung sowie andere angemessene Erleichterungen gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Anwärter, die nicht Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben erheblich beeinträchtigt sind.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn des schriftlichen Prüfungsabschnittes einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Im Falle des Satzes 2 hat der Anwärter die Unverzüglichkeit der Antragstellung darzulegen und nachzuweisen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen. Die Begutachtung durch einen weiteren Arzt kann angeordnet werden.

(4) Bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes und für die mündliche Prüfung können auf Antrag des Schwerbehinderten oder Gleichgestellten angemessene Erleichterungen gewährt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Über die Erleichterungen bei der Ableistung des Vorbereitungsdienstes entscheidet die Ausbildungsbehörde. Über die Erleichterungen beim Ablegen der Staatsprüfung entscheidet die Prüfungsbehörde.

Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer
1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 6 SächsBG) erfüllt,
 2. in einem Auswahlverfahren nach § 7 zugelassen wurde,
 3. das 35. Lebensjahr, als Schwerbehinderter (§ 2 Abs. 2 SGB IX) oder Gleichgestellter (§ 2 Abs. 3 SGB IX) das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat,
 4. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
 5. ein für seine Fachrichtung geeignetes Studium (§ 6) an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat und
 6. über die erforderliche gesundheitliche Eignung verfügt.
- (2) Die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 3 erhöht sich
1. um die Zeit des Grundwehrdienstes, der Wehrübungen sowie des Ersatzdienstes eines Bewerbers, höchstens jedoch um 18 Monate,
 2. für einen Bewerber, der wegen der Geburt eines Kindes oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen hat, je Kind um einen Zeitraum von bis zu drei Jahren, längstens jedoch bis zum 38. Lebensjahr. Entsprechendes gilt bei der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegatten, Verwandten ersten oder zweiten Grades oder Schwiegereltern.

§ 6 Geeigneter Studiengang

- Geeigneter Studiengang im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist
1. für die Fachrichtung Hochbau und Städtebau insbesondere ein Studium der Architektur oder des Bauingenieurwesens,
 2. für die Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik insbesondere ein Studium des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik,
 3. für die Fachrichtung Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen insbesondere ein Studium des Bauingenieurwesens und
 4. für die Fachrichtung Ländliche Neuordnung insbesondere ein Studium des Vermessungswesens.

§ 7 Auswahlverfahren

Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob der Bewerber aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet ist.

§ 8 Einstellung, Beendigung des Beamtenverhältnisses

- (1) Wer die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erhält, wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf von der Einstellungsbehörde
1. in den Fachrichtungen Hochbau und Städtebau, Maschinenwesen und Elektrotechnik und Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen zum „Bauoberinspektoranwärter“ beziehungsweise zur „Bauoberinspektoranwärterin“ und
 2. in der Fachrichtung Ländliche Neuordnung zum „Technischen Oberinspektoranwärter“ beziehungsweise zur „Technischen Oberinspektoranwärterin“ ernannt.

(2) Das Beamtenverhältnis des Anwärters endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Bestehen der Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) Der Anwärter kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anwärter

1. in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet oder
2. ohne zwingenden Grund der Ladung zur Staatsprüfung keine Folge leistet.

§ 9

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Staatsprüfung. Er dauert 15 Monate. Die Einstellungsbehörde legt im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde den Einstellungstermin und den Beginn des Vorbereitungsdienstes fest.

(2) Weder eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den mittleren technischen Verwaltungsdienst der betreffenden Fachrichtung noch eine nicht erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den höheren technischen Verwaltungsdienst der betreffenden Fachrichtung kann auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Eine Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten kommt ebenfalls nicht in Betracht.

(3) Bei unzureichendem Stand der Ausbildung kann der Vorbereitungsdienst um längstens sechs Monate verlängert werden. Der Vorbereitungsdienst soll nicht verlängert werden, wenn jemand aus selbst zu vertretenden Gründen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 2 nicht erfüllt.

(4) Bei Urlaub aus anderen Anlässen (§§ 11 bis 16 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen [Sächsische Urlaubsverordnung – SächsUrlVO] vom 1. Februar 1993 [SächsGVBl. S. 123], die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 1996 [SächsGVBl. S. 495] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung), Krankheit, Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub und bei sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als einem Monat jährlich kann die Ausbildung angemessen verlängert werden.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 trifft die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde.

§ 10

Einstellungsbehörden, oberste Ausbildungsbehörden, Ausbildungsbehörden und Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörden und oberste Ausbildungsbehörden sind

1. für die Fachrichtung Hochbau und Städtebau
 - a) das Staatsministerium der Finanzen oder eine von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle und
 - b) das Staatsministerium des Innern oder eine von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle
 jeweils für den eigenen Geschäftsbereich,
2. für die Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik das Staatsministerium der Finanzen oder eine von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle,
3. für die Fachrichtung Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen
 - a) das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit oder eine von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle und
 - b) das Staatsministerium der Finanzen oder eine von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle
 jeweils für den eigenen Geschäftsbereich,
4. für die Fachrichtung Ländliche Neuordnung das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft oder eine von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle.

(2) Obere Ausbildungsbehörden sind

1. für die Fachrichtung Hochbau und Städtebau die Regierungspräsidien,
2. für die Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik das Staatsministerium der Finanzen oder eine von ihm bestimmte Stelle,
3. für die Fachrichtung Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen das Autobahnamt Sachsen und
4. für die Fachrichtung Ländliche Neuordnung die Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung.

(3) Untere Ausbildungsbehörden sind die Behörden, denen der Anwärter zur praktischen und theoretischen Ausbildung zugeteilt wird. Welche Stellen im Einzelfall in Betracht kommen, ergibt sich aus dem Rahmenausbildungsplan für die jeweilige Fachrichtung (Anlagen 1 bis 4).

§ 11

Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in Ausbildungsabschnitte, deren Anzahl, Dauer und Inhalt sich aus dem Rahmenausbildungsplan für die jeweilige Fachrichtung (Anlagen 1 bis 4) ergibt.

(2) Die oberste Ausbildungsbehörde regelt im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungen die Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Lehrgänge und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Sie weist den Anwärter einer oberen Ausbildungsbehörde zu.

(3) Die obere Ausbildungsbehörde übernimmt die Betreuung des Anwärters für die gesamte Ausbildungsdauer. Sie bestimmt je Fachrichtung einen Ausbildungsleiter. Dieser lenkt und überwacht die Ausbildung. Er soll Beamter des gehobenen oder höheren Dienstes mit Berufserfahrung auf dem entsprechenden Fachgebiet oder vergleichbarer Angestellter sein. Die obere Ausbildungsbehörde erstellt den persönlichen Ausbildungsplan, der die Bestimmungen des Rahmenausbildungsplanes für den Einzelfall umsetzt, legt eine Ausbildungsakte an, vereinbart mit weiteren unteren Ausbildungsbehörden Termine und veranlasst die Teilnahme an den Lehrgängen. Sie hat der obersten Ausbildungsbehörde einen Abdruck des persönlichen Ausbildungsplanes vorzulegen. Will die obere Ausbildungsbehörde erheblich vom Rahmenausbildungsplan abweichen, hat sie dies zu begründen und den persönlichen Ausbildungsplan der obersten Ausbildungsbehörde zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

(4) Bei der unteren Ausbildungsbehörde ist je Fachrichtung ein Ausbilder zu bestimmen. Die Ausbilder lenken und überwachen die Ausbildung. Sie sollen Beamte des gehobenen oder höheren Dienstes mit Berufserfahrung in der entsprechenden Fachrichtung oder vergleichbare Angestellte sein. Die untere Ausbildungsbehörde führt die Ausbildungsakte und reicht sie nach Abschluss des Ausbildungsabschnitts an die nächste untere Ausbildungsbehörde weiter.

(5) Die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen führt im Einvernehmen mit den obersten Ausbildungsbehörden den Verwaltungslehrgang durch. Mit Zustimmung aller obersten Ausbildungsbehörden kann die Durchführung des Lehrganges auch einem anderen öffentlich-rechtlichen Bildungsträger übertragen werden.

(6) Der Ausbildungsleiter, der Ausbilder und die sonstigen mit der Ausbildung betrauten Personen sind Vorgesetzte des Anwärters. Die Zuständigkeit der Vorgesetzten im Bereich der Einstellungsbehörde bleibt unberührt.

§ 12

Beurteilung während der Ausbildung

(1) Die jeweilige untere Ausbildungsbehörde beurteilt den Anwärter unmittelbar vor Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung. Die

Beurteilung erstreckt sich auf die Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die Leistung und Führung des Anwärters und muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht worden ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken. Die Beurteilung muss eine Notenbewertung nach § 21 enthalten. Die jeweilige oberste Ausbildungsbehörde kann die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben.

(2) Sofern der Anwärter einer unteren Ausbildungsbehörde weniger als vier Wochen zugewiesen ist, nimmt die untere Ausbildungsbehörde abweichend von Absatz 1 unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung lediglich dazu Stellung, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht wurde.

(3) Für Lehrgänge wird eine Bescheinigung erteilt, aus der sich ergibt, ob der Anwärter mit Erfolg am Lehrgang teilgenommen hat. Werden Tests geschrieben, wird deren Ergebnis in der Bescheinigung vermerkt.

(4) Die Beurteilungen für die Ausbildungsabschnitte sind dem Anwärter in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben und mit ihm zu besprechen. Die Beurteilungen sind mit einem Vermerk über die Bekanntgabe zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

§ 13 Urlaub

Bei der Genehmigung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Während eines Lehrganges kann Erholungsurlaub nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Erholungsurlaub kann auch bereits während der ersten sechs Monate nach der Einstellung bewilligt werden.

Abschnitt 3 Staatsprüfung

§ 14 Ziel der Staatsprüfung

Die Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmer nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen sowie nach ihrer Persönlichkeit die Eignung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 15 Zeit und Ort der Staatsprüfung

Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Zeit und Ort der Staatsprüfung. Der Anwärter wird von der Prüfungsbehörde schriftlich geladen. Die Ladung muss dem Anwärter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung zugegangen sein.

§ 16 Zulassung zur Staatsprüfung

(1) Die Ausbildungsbehörde meldet den Anwärter rechtzeitig vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes der Prüfungsbehörde zur Staatsprüfung an.

(2) Über die Zulassung zur Staatsprüfung entscheidet die Prüfungsbehörde. Zugelassen wird, wer bis zur Entscheidung über die Zulassung den Vorbereitungsdienst nach § 11 ordnungsgemäß und erfolgreich abgeleistet hat. Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Anwärter schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörden sind

1. für die Fachrichtung Hochbau und Städtebau das Staatsministerium der Finanzen und das Staatsministerium des Innern gemeinsam,

2. für die Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik das Staatsministerium der Finanzen,

3. für die Fachrichtung Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Staatsministerium der Finanzen gemeinsam und

4. für die Fachrichtung Ländliche Neuordnung das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

(2) Die Prüfungsbehörde hat außer den ihr in dieser Verordnung sonst übertragenen Aufgaben insbesondere

1. die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben und für die mündliche Prüfung nach Vorschlägen der Prüfungsausschüsse zu bestimmen,
2. die Prüfung vorzubereiten, nach den Vorschlägen der Prüfungsausschüsse die Entwürfe der schriftlichen Prüfungsaufgaben einzuholen und das Prüfungsergebnis festzustellen,
3. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
4. die schriftliche Prüfung durch geeignete Aufsichtspersonen überwachen zu lassen und
5. die Vergütungen für die Prüfer festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

§ 18 Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) Zur Abnahme der Staatsprüfung wird in jeder Fachrichtung bei den jeweiligen Prüfungsbehörden auf drei Jahre ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse richtet sich nach den Bedürfnissen der Verwaltung, für die Prüfungen abgehalten werden. In den Prüfungsausschüssen sollen jeweils ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender und zwei Beamte des gehobenen Dienstes vertreten sein. Diese Beamten sollen die Laufbahnprüfung für den höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst in einer einschlägigen Fachrichtung bestanden haben. Anstelle von Beamten können auch vergleichbare Angestellte oder Lehrkräfte der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung bestellt werden. Ein Prüfungsausschuss soll nicht mehr als vier Mitglieder haben. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Den Vorsitz in der Fachrichtung Hochbau und Städtebau führt in ständigem Wechsel von Prüfung zu Prüfung ein Beamter oder Angestellter aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sowie ein Beamter oder Angestellter aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen. Von diesen vertritt jeweils derjenige, dem der Vorsitz nicht zukommt, den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

(4) Den Vorsitz in der Fachrichtung Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen führt in ständigem Wechsel von Prüfung zu Prüfung ein Beamter oder Angestellter aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie ein Beamter oder Angestellter aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen. Von diesen vertritt jeweils derjenige, dem der Vorsitz nicht zukommt, den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

(5) Die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss endet mit

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Ausscheiden aus dem Hauptamt; ein Mitglied eines Prüfungsausschusses, das in den Ruhestand tritt, kann bis zum Abschluss einer laufenden Staatsprüfung Mitglied bleiben oder
3. der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund.

Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederberufung zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds oder Stellvertreters die Bestellung eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters erforderlich, wird dieser nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Die Prüfungsausschüsse schlagen der Prüfungsbehörde die Prü-

fer für die schriftliche und mündliche Prüfung vor, wählen die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.

(7) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Beratung und Abstimmung der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 19

Durchführung der Prüfung

(1) Die Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

(2) Die Staatsprüfung beginnt mit dem schriftlichen Prüfungsabschnitt der sich über die in den Anlagen 5 bis 9 genannten Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff über die angegebene Zeitdauer erstreckt. Die Prüfungsteilnehmer geben anstelle ihres Namens auf den Prüfungsarbeiten nur die Nummer ihres vor dem schriftlichen Prüfungsabschnitt ausgelosten Arbeitsplatzes an. Prüfern darf keine Einsicht in das Verzeichnis mit den Nummern der Arbeitsplätze gewährt werden. Der Aufsichtführende fertigt über den Ablauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift.

(3) Die mündliche Prüfung findet in der Regel im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. Sie besteht aus einem Prüfungsgespräch und einem Kurzvortrag.

(4) In dem Prüfungsgespräch werden je drei Prüfungsteilnehmer drei Stunden lang, nach Bedarf auch weniger Prüfungsteilnehmer mit entsprechend verkürzter Prüfungszeit, gemeinsam von drei Prüfern geprüft. Im Prüfungsgespräch können neben Fragen aus dem in den Anlagen 5 bis 9 aufgeführten Prüfungsstoff auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

(5) Den Kurzvortrag nimmt eine aus drei Prüfern gebildete Prüfungskommission ab. Das Thema wird von der Prüfungskommission gestellt; es wird eine Stunde vor dem Vortragstermin bekannt gegeben. Der Vortrag soll 15 Minuten dauern.

§ 20

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Jede der schriftlichen Prüfungsfächer ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig unter Verwendung der in § 21 festgelegten Noten- und Punkteskala zu bewerten.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht bis auf mindestens 2,00 Punkte annähern, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses – im Rahmen der Vorschläge der Prüfer – die Punktzahl fest.

(3) Der Aufsichtführende darf nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen er die Aufsicht geführt hat.

(4) Jeder Prüfer des Prüfungsgesprächs erteilt für sein Prüfungsgebiet sofort nach Ende der Prüfung jedem Prüfungsteilnehmer eine Note. Für den Kurzvortrag erteilt die Prüfungskommission eine gemeinsame Note. Die Prüfer legen die Einzelnoten in einer Notenliste nieder, die sie unterzeichnen und der Prüfungsbehörde aushändigen.

§ 21

Noten- und Punkteskala

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Gesamtpfung gelten folgende Noten und Punkte:

sehr gut (14 und 15 Punkte)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (11 bis 13 Punkte)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (8 bis 10 Punkte)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (5 bis 7 Punkte)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (2 bis 4 Punkte)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (0 und 1 Punkt)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 22

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsleistungen ermittelt die Prüfungsbehörde die Gesamtnote. Hierbei werden die erzielten Punkte wie folgt gewichtet:

- in der Fachrichtung Hochbau und Städtebau
 - die Punkte der zweistündigen Arbeit zweifach,
 - die Punkte der vierstündigen Arbeiten dreifach,
 - die Punkte der sechsstündigen Arbeiten viereinhalbfach,
 - die Punkte der mündlichen Prüfung je Einzelnote zweifach.
- in der Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik jeweils
 - die Punkte der zweistündigen Arbeit zweifach,
 - die Punkte der vierstündigen Arbeiten dreifach,
 - die Punkte der sechsstündigen Arbeiten viereinhalbfach,
 - die Punkte der mündlichen Prüfung je Einzelnote zweifach.
- in der Fachrichtung Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen
 - die Punkte der zweistündigen Arbeit zweifach,
 - die Punkte der vierstündigen Arbeiten dreifach,
 - die Punkte der sechsstündigen Arbeiten viereinhalbfach,
 - die Punkte der mündlichen Prüfung je Einzelnote zweifach.
- in der Fachrichtung Ländliche Neuordnung
 - die Punkte der zweistündigen Arbeit zweifach,
 - die Punkte der dreistündigen Arbeit dreifach,
 - die Punkte der vierstündigen Arbeit vierfach,
 - die Punkte der fünfständigen Arbeit fünffach,
 - die Punkte der sechsständigen Arbeit sechsfach,
 - die Punkte der mündlichen Prüfung je Einzelnote 1,25-fach.

Die ermittelten Werte werden zusammengerechnet und durch 25 geteilt.

Die Gesamtpunktzahl wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Es erhalten, Note sehr gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtpunktzahl von 14,00 und mehr Punkten,
Note gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtpunktzahl von 11,00 bis 13,99 Punkten,
Note befriedigend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtpunktzahl von 8,00 bis 10,99 Punkten,
Note ausreichend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtpunktzahl von 5,00 bis 7,99 Punkten,
Note mangelhaft	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtpunktzahl von 2,00 bis 4,99 Punkten,
Note ungenügend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtpunktzahl von 0 bis 1,99 Punkten.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung bestanden, wenn seine Gesamtpunktzahl 5,00 Punkte oder besser ist.

§ 23

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Staatsprüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Abschluss der Staatsprüfung bekannt gegeben werden. Die Staatsprüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.

(2) Die Prüfungsbehörde stellt über das Bestehen der Staatsprüfung ein Zeugnis aus. In einer Beilage werden die Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und die Gesamtpunktzahl nach Notenstufe und Gesamtpunktzahl, in einer weiteren Beilage die Platzziffer mitgeteilt.

(3) Die Platzziffer ergibt sich aus der Rangfolge der Prüfungsteilnehmer eines Jahres entsprechend der erzielten Gesamtpunktzahl. Bei gleicher Gesamtpunktzahl erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis im schriftlichen Prüfungsabschnitt die niedrigere Platzziffer, bei gleichem Ergebnis im schriftlichen und mündlichen Prüfungsabschnitt wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Prüfungsteilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend gezählt werden.

(4) Ist die Staatsprüfung nicht bestanden, stellt die Prüfungsbehörde eine Bescheinigung aus, aus der sich die Gründe des Nichtbestehens ergeben.

§ 24

Prüfungsakten, Niederschrift

(1) Über den Prüfungsverlauf ist für jeden Prüfungsteilnehmer eine Niederschrift zu fertigen, in der festzuhalten ist

1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung,
2. die Namen und Funktionen aller anwesenden Personen bei der mündlichen Prüfung,
3. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung einschließlich des Prüfungsstoffes,
4. die erreichte Gesamtpunktzahl sowie die Gesamtnote und
5. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Prüfungsakte wird bei der Prüfungsbehörde angelegt und geführt. Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Staatsprüfung seine Prüfungsakte einsehen.

§ 25

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Wer durch eine Erkrankung oder sonstige nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder Teilen der Prüfung verhindert ist, hat dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Anwärter mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, zu welchen Zeitpunkten die betreffenden Prüfungsteile nachgeholt werden; er entscheidet, ob und wieweit die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gewertet werden.

(4) Versäumt der Anwärter die schriftliche oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die nicht erbrachten Prüfungsleistungen nachgeholt werden können, mit ungenügend bewertet werden (0 Punkte) oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26

Wiederholung der Staatsprüfung

Anwärter, die die Staatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Staatsprüfung als nicht bestanden gilt, können die Staatsprüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsfrist soll mindestens drei Monate betragen und ein Jahr nicht überschreiten. Die Ausbildungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und der Prüfungsbehörde darüber, inwieweit die Ausbildung einer Ergänzung bedarf und weiterer Vorbereitungsdienst zu leisten ist.

§ 27

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Anwärter, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsaufgabe durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsaufgabe mit 0 Punkten bewerten oder den Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Staatsprüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Kann über den Ausschluss eines Anwerbers eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der schriftlichen Prüfungsaufgabe steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz nicht auf Vorsatz beruht.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Prüfungsbehörde die bestandene Staatsprüfung für nicht bestanden erklären. Diese Erklärung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Staatsprüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Für die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 28

Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet ist, die die Rechte des Anwerbers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Anwerbers oder von Amts wegen anordnen, dass die Staatsprüfung von einem bestimmten Anwärter oder von allen Anwärtern ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(2) Der Anwärter hat den Mangel unverzüglich geltend zu machen. Mängel im Prüfungsverfahren kann er nicht mehr geltend machen, wenn seit dem Abschluss des Prüfungsabschnitts, der mit Mängeln behaftet ist, mehr als ein Monat verstrichen ist.

(3) Von Amts wegen kann eine Wiederholung der Staatsprüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Abschluss des Prüfungsabschnitts mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29
Übergangsbestimmung

(1) Solange die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern, dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Ausbildung von Baureferendaren und Anwärtern für die Laufbahn des bautechnischen Verwaltungsdienstes vom 16. März 1994 nicht beendet ist, erfolgt für die Fachrichtungen Hochbau und Städtebau, Maschinenwesen und Elektrotechnik sowie Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen die Einstellung nach dieser Verordnung, während für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfung die Vorschriften des Freistaates Bayern nach Maßgabe des Absatzes 2 gelten.

(2) Im Einzelnen gelten anstelle des § 4 und der §§ 9 bis 28 die §§ 1 bis 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl. S. 47) geändert worden ist, sowie die §§ 7 bis 16 der Zulassungs-

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/gtD) vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 815).

§ 30
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. April 2003

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Martin Gillo

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

Anlage 1
(zu § 11 Abs. 1)

Rahmenausbildungsplan
gehobener technischer Verwaltungsdienst

Fachrichtung: Hochbau und Städtebau

Ausbildungsabschnitt	Dauer	Ausbildungsstelle	Hinweise zur Ausbildung
I	2 Wochen	Regierungspräsidium	Einführung in den öffentlichen Dienst
II	10 Wochen	Staatsbetrieb SIB*	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Entwurf, Finanzierung, Vergabe und Abrechnung von Baumaßnahmen des Freistaates Sachsen und von Baumaßnahmen des Bundes und Dritter • Mitwirken bei der Bauleitung • Einführung in Facility Management • Einführung in die Fachbereiche Technik und Ingenieurbau • Einführung Controlling und Kosten- und Leistungsrechnung
	10 Wochen	Stadtplanungsamt	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirken beim Vollzug des Haushalts und der öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauwesens und des Umweltschutzes • Verwaltungsverfahren • Mitwirkung am Bauleitplanverfahren (Abstimmung von Planinhalten mit den betroffenen Fachämtern, Bürgerbeteiligungsverfahren, Vorbereitung von Beschlussvorlagen)
III	3 Wochen	Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen	Verwaltungswissenschaftlicher Lehrgang
IV	3 Wochen	Regierungspräsidium	Einführung in die Aufgaben einer Mittelbehörde
V	2 Wochen	Regierungspräsidium	Genehmigungsverfahren von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen
	3 Wochen	Regierungspräsidium	Vollzug der Sächsischen Bauordnung, des Baugesetzbuches und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften des Bauwesens und des Umweltschutzes und andere
VI	8 Wochen	Privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen**	Berufspraktische Ausbildung
	4 Wochen	Gewerbeaufsichtsamt	Einführung in die Revisions- und Sachverständigentätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter
VII	3 Wochen	Staatsbetrieb SIB*	Fachpraktische Lehrgänge
VIII	12 Wochen		Staatsprüfung
Gesamt	60 Wochen		

* Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

** zum Beispiel Flughafen AG, Leipziger Messe GmbH, Sächsische Staatsbäder GmbH und so weiter oder ein Unternehmen der freien Wahl

Anlage 2
(zu § 11 Abs. 1)

Rahmenausbildungsplan
gehobener technischer Verwaltungsdienst
Fachrichtung: Maschinenwesen und Elektrotechnik

Ausbildungsabschnitt	Dauer	Ausbildungsstelle	Hinweise zur Ausbildung
I	2 Wochen	Regierungspräsidium	Einführung in den öffentlichen Dienst
II	20 Wochen	Staatsbetrieb SIB*	Planung, Entwurf, Finanzierung, Vergabe und Abrechnung von Baumaßnahmen des Freistaates Sachsen und Baumaßnahmen des Bundes und Dritter des Fachbereiches Technik Mitwirken bei der Bauleitung Einführung in die Fachbereiche Hochbau, Technisches Gebäudemanagement und Energiemanagement Mitwirken beim Vollzug des Haushalts und der öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauwesens und des Umweltschutzes Verwaltungsverfahren
III	3 Wochen	Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen	Verwaltungswissenschaftlicher Lehrgang
IV	3 Wochen	Oberfinanzdirektion Chemnitz	Einführung in die Aufgaben einer Mittelbehörde im Bundesbau
V	4 Wochen 3 Wochen	Gewerbeaufsichtsämter Staatsbetrieb SIB*	Einführung in die Revisions- und Sachverständigentätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter Einführung in die Aufgaben der Versorgung (Gas, Fernwärme, Wasser) Einführung in die Kommunikationstechnik und die Aufgaben der Energieversorgung
VI	10 Wochen	Privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen**	Berufspraktische Ausbildung
VII	3 Wochen	Staatsbetrieb SIB*	Fachpraktische Lehrgänge
VIII	12 Wochen		Staatsprüfung
Gesamt	60 Wochen		

* Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

** zum Beispiel Flughafen AG, Leipziger Messe GmbH, Sächsische Staatsbäder GmbH und so weiter oder ein Unternehmen der freien Wahl

Anlage 3
(zu § 11 Abs. 1)

Rahmenausbildungsplan
gehobener technischer Verwaltungsdienst
Fachrichtung: Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen

Ausbildungsabschnitt	Dauer	Ausbildungsstelle	Hinweise zur Ausbildung
I	2 Wochen	Autobahnamt Sachsen	Einführung in den öffentlichen Dienst, Organisation und Aufgaben der Straßenbauverwaltung
II	20 Wochen	Straßenbauamt	Planung, Entwurf und Ausführung von Straßen- und Brückenbaumaßnahmen, Unterhaltung von Straßen und Brücken; Winterdienst; Vollzug des Haushalts; Kommunaler Straßenbau: Planung, Begutachtung, Finanzierung; Mitwirkung beim Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauwesens und des Umweltschutzes; Verwaltungsverfahren
III	3 Wochen	Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen	Verwaltungswissenschaftlicher Lehrgang
IV	3 Wochen	Autobahnamt Sachsen	Planung, Entwurf und Bau von Autobahnen und Brücken; Unterhaltung von Autobahnen und Brücken; Vollzug des Haushalts
V	5 Wochen	Regierungspräsidium	Einführung in die Aufgaben einer Mittelbehörde; insbesondere auch fachgebietsübergreifende Aufgaben; Mitwirkung an Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren
VI	8 Wochen	Staatsbetrieb SIB*, **	Planung, Entwurf und Ausführung von Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und Außenanlagen von Liegenschaften des Freistaates Sachsen und des Bundes sowie Dritter, Altlasten, Grünanlagen
	8 Wochen	Straßenbauamt	wie Ausbildungsabschnitt II
VII	4 Wochen	Regierungspräsidium	Fachfragen und Vorschriften des Naturschutzes, Umweltschutzes, Gewässerschutzes und Abwasserschutzes
VIII	3 Wochen	Autobahnamt Sachsen	Fachpraktische Lehrgänge
IX	12 Wochen		Staatsprüfung
Gesamt	60 Wochen		

* Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

** nur für Anwärter des Staatsbetriebes

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 1)

Rahmenausbildungsplan gehobener technischer Verwaltungsdienst

Fachrichtung: Ländliche Neuordnung

Ausbildungsabschnitt	Dauer	Ausbildungsstelle	Hinweise zur Ausbildung
I	1 Woche	Staatliches Amt für Ländliche Neuordnung (ALN)	Einführung in Organisation, Dienstordnung, Geschäftsverteilung und Dienstbetrieb des ALN
II	6 Wochen 5 Wochen	Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen zentrale Lehrgänge	Verwaltungswissenschaftlicher Lehrgang Einführung in den Ablauf der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz; Flurbereinigungsrecht und benachbarte Rechtsgebiete
III	26 Wochen	ALN	Praktische Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, einschließlich Dorfentwicklung, insbesondere bei: Vorarbeiten, Wertermittlung, Aufstellung und Ausführung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Bauentwurf, Finanzierung, Absteckung und Abmarkung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Koordinaten- und Flächenberechnung, Herstellung und Ausarbeitung von Karten, Rissen und Folien, Wertberechnung, Aufstellung des Neuordnungsplans, Neugestaltung des Grundbesitzes, Absteckung und Abmarkung der neuen Grundstücke, Regelung der Rechtsverhältnisse, Nachweis der Ergebnisse des Verfahrens, Mitarbeit bei der Ausführung des Neuordnungsplans, Abschluss der Verfahren, Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaften Einführung in die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Neuordnung
IV	3 Wochen	zentraler Lehrgang	Durchführung eines Lehrverfahrens
V	2 Wochen	Landesvermessungsamt	Aufgaben und Organisation der Sächsischen Vermessungsverwaltung, Rechtsgrundlagen, Zusammenarbeit zwischen Landesvermessungsamt und ALN, Trigonometrisches Festpunktfeld, Höhenfestpunktfeld
VI	4 Wochen	Vermessungsamt	Abmarkung und Katastervermessung, Zusammenarbeit zwischen Vermessungsverwaltung und Verwaltung für Ländliche Neuordnung
VII	1 Woche	Grundbuchamt	Organisation und Geschäftsverteilung eines Grundbuchamtes, Arten der Grundbücher, Eintragungen ins Grundbuch, Zusammenarbeit mit der Vermessungsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Neuordnung
VIII	1 Woche	Landratsamt – untere Naturschutzbehörde –	Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden, Grundsätze und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Zusammenarbeit mit den ALN
IX	1 Woche	Amt für Landwirtschaft	Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten der Landwirtschaftsverwaltung, Überblick über Struktur und Probleme der Landwirtschaft im Dienstgebiet, Förderprogramme, Landwirtschaftsberatung
X	2 Wochen	ALN	Verwaltungsmäßige und technische Durchführung von Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz
XI	8 Wochen		Staatsprüfung
Gesamt	60 Wochen		

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 2 Satz 1)

Prüfungsfächer gehobener technischer Verwaltungsdienst

Fachrichtung: Hochbau und Städtebau

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung, Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	2	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts • Verwaltungsverfahrensrecht • Verwaltungstechnik, Allgemeine Dienstordnung • Allgemeine Organisations- und Führungsfragen • Öffentliche Verwaltung in Sachsen
2	Fachbezogenes Recht	4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien <ul style="list-style-type: none"> • vertieft: Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Entwicklungsplanung, Bauleitplanung) • in den Grundzügen: Umweltrecht, Städtebauförderung, Denkmalpflege, Wohnungsbau
3	Grundlagen und Planung	6	Entwurf und Beurteilung von Bauleitplänen, Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> • Räumlicher Planung • Funktion • Technik • Umweltverträglichkeit • Kosten • Recht und Verwaltung
4	Vollzug und Durchführung	6	Bauausführung und Unterhalt von Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> • Räumlicher Planung • Funktion • Technik • Umweltverträglichkeit • Kosten, Terminen • Recht und Verwaltung
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen	4	Haushalts- und Wirtschaftsführung Grundlagen des Kaufmännischen Rechnungswesens, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung, Kostenplanung und Kontrolle Öffentliches Auftragswesen <ul style="list-style-type: none"> • Bauleistungen und sonstige Leistungen • Architekten- und Ingenieurleistungen
	Gesamt	22	

Anlage 6
(zu § 19 Abs. 2 Satz 1)

Prüfungsfächer gehobener technischer Verwaltungsdienst

Fachrichtung: Maschinenwesen und Elektrotechnik

Fachgebiet: Maschinenwesen

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung, Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	2	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts • Verwaltungsverfahrenrecht • Verwaltungstechnik, Allgemeine Dienstordnung • Allgemeine Organisations- und Führungsfragen • Öffentliche Verwaltung in Sachsen
2	Fachbezogenes Recht	4	<p>Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertieft: Energierrecht, Gewerberecht, Immissionsschutzrecht, Bauordnungsrecht (fachspezifisch), Unfallverhütung • in den Grundzügen: Planungsrecht, Bauordnungsrecht, Umweltrecht
3	Grundlagen und Planung	6	<p>Entwurf und Beurteilung von maschinentechnischen Anlagen (wie Anlagen zur Erschließung, Ver- und Entsorgung mit Wärme, Gas, Kälte, Wasser und Abwasser, heizungsraumlufttechnische und sanitärtechnische Anlagen, Treibstoff-, Medienversorgungs-, Aufzugs- und Förderanlagen), insbesondere unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktion und Technik • rechtlichen und technischen Vorschriften und Normen • Kosten und Wirtschaftlichkeit • Umweltverträglichkeit und Energieeinsparung • regenerativen Energien
4	Vollzug und Durchführung	6	<p>Ausführung, Instandhaltung und Betrieb der im Prüfungsfach 3 genannten Anlagen, insbesondere unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtlichen und technischen Vorschriften und Normen • Wirtschaftlichkeit und Energieeinsparung • Umweltverträglichkeit
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen	4	<p>Haushalts- und Wirtschaftsführung Grundlagen des Kaufmännischen Rechnungswesens, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung, Kostenplanung und Kontrolle Öffentliches Auftragswesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauleistungen und sonstige Leistungen • Architekten- und Ingenieurleistungen
	Gesamt	22	

Anlage 7
(zu § 19 Abs. 2 Satz 1)

Prüfungsfächer gehobener technischer Verwaltungsdienst

Fachrichtung: Maschinenwesen und Elektrotechnik

Fachgebiet: Elektrotechnik

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung, Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	2	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts • Verwaltungsverfahrenrecht • Verwaltungstechnik, Allgemeine Dienstordnung • Allgemeine Organisations- und Führungsfragen • Öffentliche Verwaltung in Sachsen
2	Fachbezogenes Recht	4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien <ul style="list-style-type: none"> • vertieft: Energierrecht, Gewerberecht, Fernmelderecht, Bauordnungsrecht (fachspezifisch), Unfallverhütung • in den Grundzügen: Planungsrecht, Bauordnungsrecht, Umweltrecht
3	Grundlagen und Planung	6	Entwurf und Beurteilung von elektrotechnischen Anlagen (wie Erschließung, Schalt- und Umspannanlagen, Verteilungsnetze, Installations-, Beleuchtungs-, Fernmelde- und Telekommunikationsanlagen, Ersatzstromeinrichtungen, Aufzugs- und Förderanlagen), insbesondere unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> • Funktion und Technik • rechtlichen und technischen Vorschriften und Normen • Kosten und Wirtschaftlichkeit • Umweltverträglichkeit und Energieeinsparung • regenerativen Energien
4	Vollzug und Durchführung	6	Ausführung, Instandhaltung und Betrieb der im Prüfungsfach 3 genannten Anlagen, insbesondere unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> • rechtlichen und technischen Vorschriften und Normen • Wirtschaftlichkeit und Energieeinsparung • Umweltverträglichkeit
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen	4	Haushalts- und Wirtschaftsführung Grundlagen des Kaufmännischen Rechnungswesens, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung, Kostenplanung und Kontrolle Öffentliches Auftragswesen <ul style="list-style-type: none"> • Bauleistungen und sonstige Leistungen • Architekten- und Ingenieurleistungen
Gesamt		22	

Anlage 8
(zu § 19 Abs. 2 Satz 1)

Prüfungsfächer gehobener technischer Verwaltungsdienst

Fachrichtung: Bauingenieurwesen

Fachgebiet: Straßenwesen

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung, Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	2	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts • Verwaltungsverfahrenrecht • Verwaltungstechnik, Allgemeine Dienstordnung • Allgemeine Organisations- und Führungsfragen • Öffentliche Verwaltung in Sachsen
2	Fachbezogenes Recht	4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien <ul style="list-style-type: none"> • vertieft: Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht • in den Grundzügen: Planungsrecht, Bauordnungsrecht, Umweltrecht
3	Grundlagen und Planung	6	Entwurf und Beurteilung von Straßen und Ingenieurbauwerken, insbesondere unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsplänen und Programmen • Richtlinien und Normen • Wirtschaftlichkeit • Umweltverträglichkeit
4	Vollzug und Durchführung	6	Durchführung von Baumaßnahmen; Unterhalt und Betrieb von Straßen und Ingenieurbauwerken unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Verkehrstechnik • Richtlinien und Normen • Wirtschaftlichkeit • Umweltverträglichkeit, Abfallentsorgung • Unfallverhütung
5	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen	4	Haushalts- und Wirtschaftsführung Grundlagen des Kaufmännischen Rechnungswesens, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung, Zuwendungen Kostenermittlung Öffentliches Auftragswesen <ul style="list-style-type: none"> • Bauleistungen und sonstige Leistungen • Architekten- und Ingenieurleistungen
	Gesamt	22	

Anlage 9
(zu § 19 Abs. 2 Satz 1)

Prüfungsfächer gehobener technischer Verwaltungsdienst

Fachrichtung: Ländliche Neuordnung

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung, Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Ländliche Neuordnung	6	Technische Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Erhebung, Auswertung und Fortführung der Daten zu den Grundstücken und Eigentümern, des Nachweises der Ergebnisse von Flurbereinigungs- und Bodenordnungsplänen und der Wertermittlung; Ausbau und Finanzierung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
2	Vermessung, Kataster und Grundbuch	5	Vermessungswesen; geodätische Berechnungen, Kartenkunde, Einrichtung und Fortführung von Liegenschaftskataster und Grundbuch; Luftbildwesen und Datenverarbeitung
3	Landentwicklung	4	Planungsaufgaben der Dorfentwicklung; Landschaftspflege-, Flurgestaltung; Landwirtschaft und Ländliche Neuordnung; Landschaftsplanung und Ländliche Neuordnung
4	Fachbezogenes Recht	3	Flurbereinigungsrecht, Landwirtschaftsanpassungsgesetz und sonstige fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften
5	Allgemeines Recht und Verwaltung	2	Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre und Verwaltungsaufbau; Grundzüge des Staats-, Kommunal-, Umwelt-, Arbeits- und Dienstrechts; Staatliches Haushaltswesen und wirtschaftliches Grundwissen
	Gesamt	20	

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Leipziger Auwald“
Vom 14. Mai 2003

Aufgrund von § 19 und § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 313) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zur Ausgliederung

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Leipzig, Gemarkung Knautkleeberg und Gemarkung Wahren, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“, festgesetzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 8. Juni 1998, ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

- (1) Ausgliederungsgegenstand sind Teile der Flurstücke 19b und 20 der Gemarkung Knautkleeberg sowie Teile der Flurstücke 70 und 70a der Gemarkung Wahren.
- (2) Die ausgegliederten Flächen sind in zwei Flurkarten des Regierungspräsidiums Leipzig vom 14. Mai 2003 im Maß-

stab 1:500 grün umgrenzt (in den Vervielfältigungen schwarz) eingezeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Leipzig in 04107 Leipzig, Braustraße 2, Zimmer 449, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

Leipzig, den 14. Mai 2003

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Berichtigung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zum Gesetz zur Änderung des Kommunalen Wirtschaftsrechts und
des Sächsischen Wassergesetzes
Vom 25. April 2003

Das Gesetz zur Änderung des Kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b) Nr. 3:

- „3. a) für die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen,
- b) für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, und

c) für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung

bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei einer Aktiengesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.“

Dresden, den 25. April 2003

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Sollondz
Referatsleiter

Berichtigung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung
für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Vom 25. April 2003

Die Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächs-GVBl. S. 55) wird wie folgt berichtigt:

1. § 96 Abs. 2 Nr. 3:

- „3. a) für die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen,
- b) für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, und
- c) für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
- bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei einer

Aktiengesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.“

2. In § 107 ist die Überschrift „Rechnungsprüfer“ zu streichen:

„§ 107
(aufgehoben)“

Dresden, den 25. April 2003

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Sollondz
Referatsleiter

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66/4 85 98 88,
Fax (03 51) 4 87 47 49/4 85 98 58; E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de
Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 3,64 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>